

Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule



IBEM

Leitfaden

**Zur Umsetzung von Art. 17 VSG
für**

**Schulleitungen
Gemeinde- und Schulbehörden
Lehrpersonen**

September 2009

DM 442748v5G

Vorwort



Seit 1992 gibt Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG) die Zielrichtung vor:

„Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.“

Von 1998 bis 2008 hat jedoch die Anzahl Kleinklassen in unserem Kanton um einen Dritt, von rund 300 auf über 400 Klassen, zugenommen. Die Berner Volksschule hat sich also in Richtung mehr Separation anstatt mehr Integration entwickelt.

Das hat viele Ursachen. Eine davon war ein falsches Anreizsystem. Eine Schule, welche eine Kleinklasse eröffnet, „erhielt“ – für diese Klasse zusätzliche Lektionen. Sollten die Schülerinnen und Schüler wieder in die Regelklassen integriert werden, verlor die Schule diese Lektionen wieder. Generell gilt: zur Unterstützung der Regelklasse bei Integrationsmassnahmen standen bisher nur eng begrenzte Ressourcen zur Verfügung.

Auf den 1. August 2009 hat der Regierungsrat deshalb mit der [BMV \(Verordnung vom 19. September 2007 über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule\)](#) ein neues System zur Verteilung der entsprechenden Ressourcen geschaffen: Die bisher vorhandenen Mittel für Besondere Massnahmen (Kleinklassen, Spezialunterricht, etc.) sind von insgesamt 110 Millionen auf 122 Millionen pro Jahr erhöht und den Gemeinden in Form eines Lektionenpools zur Verfügung gestellt worden. Die Verteilung erfolgt nach Schülerzahl, erweitert um einen Sozialindex.

Über die Verwendung dieser Lektionen entscheiden die Gemeinden. Sie können einen Teil dieser Lektionen für die Weiterführung ihrer Kleinklassen oder vollumfänglich zur Unterstützung von Integrationsmassnahmen in den Regelklassen verwenden.

Damit besteht in Zukunft kein falscher Anreiz mehr. Artikel 17 VSG wird ohne Zwang zu einer umfassenden Integration umgesetzt: Gemeinden und Schulen, die zur Integration bereit sind, sollen diese ohne Nachteile realisieren können. Der grossen Mehrheit der Gemeinden stehen mehr Ressourcen als bisher zur Verfügung, diese Gemeinden brauchen – abgesehen vom Entscheid über die Verwendung der zusätzlichen Lektionen – nichts zu ändern. Langfristig wünschen wir uns aber Bemühungen in Richtung Integration – gemäss BMDV ist ein maximaler Anteil separativer Massnahmen von 50% des Lektionenpools anzustreben.

Für diejenigen Gemeinden, denen – trotz Bandbreitenmodell und grosszügigen Übergangsfristen – in Zukunft weniger Lektionen zur Verfügung stehen, wird der Prozess schwieriger sein. Die Erziehungsdirektion ist bemüht, diese Gemeinden möglichst gut zu unterstützen.

Ich bin überzeugt, dass wir mit dem Lektionenpool-Modell das in Artikel 17 VSG festgehaltene Integrationsziel auf möglichst sanfe Art umsetzen können. Ich danke allen Schulen für ihre Arbeit im Dienste unserer Kinder!

*Bernhard Pulver
Erziehungsdirektor*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
<u>1. Einleitung</u>	4
1.1 Zweck dieses Leitfadens	4
1.2 Heterogenität in der Schule	4
1.3 Integration als Ziel und Weg	5
1.4 Voraussetzungen, Aspekte, die zum Gelingen beitragen	5
<u>2. Besondere Massnahmen</u>	8
<u>2.1. Massnahmen zur besonderen Förderung</u>	8
2.1.1 Zweck, Pensenbedarf	8
2.1.2 Individuelle Lernziele	8
2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen	9
2.1.4 Integration Fremdsprachiger	10
2.1.5 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse	12
2.1.6 Begabtenförderung	12
2.1.7 Rhythmisierung	14
<u>2.2. Spezialunterricht</u>	15
2.2.1 Allgemeine Hinweise	15
2.2.2 Integrative Förderung (IF)	22
2.2.3 Logopädie	23
2.2.4 Psychomotorik	24
<u>2.3. Besondere Klassen</u>	25
2.3.1 Allgemeines	25
2.3.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)	25
2.3.3 Einschulungsklassen (EK)	26
2.3.4 Beurteilung	27
<u>3. Übergreifende Themenbereiche</u>	27
3.1 Prävention	27
3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten	28
3.3 Fachspezifische Beurteilung des besonderen Förderbedarfs	29
3.4 Förderdiagnose, Förderplanung und Förderebenen	30
3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix	32
3.6 Beurteilung, Beurteilungsbericht	33
3.7 Übertritt von einer besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt	34
3.8 Kinderschutz	34
<u>4. Umsetzung in den Gemeinden</u>	36
4.1 Lektionenpool	36
4.2 Verwendung des Lektionenpools	36
4.3 Projektorganisation in den Gemeinden	38
4.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote	40
<u>5. Abkürzungsverzeichnis</u>	41
<u>6. Anhänge</u>	42
6.1 Rechtliche Grundlagen	42
6.2 Checkliste zur Umsetzungsplanung in den Gemeinden	43
6.3 4-Stufenmodell	46
6.4 Ablaufschema Integrative Förderung	47
6.5 Informationen und Materialien zur Begabtenförderung	48
6.6 Merkblatt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus Durchgangs- und Sachabgabezentren	60
6.7 Weiterführende Literatur	61

1. Einleitung

1.1 Zweck dieses Leitfadens

[BMV: Verordnung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule](#)

[Leitfaden IBEM:
www.erz.be.ch/bmv](#)

Siehe auch:

[www.gef.be.ch](#)
[www.fruherziehungsdienst.ch](#)
[www.erz.be.ch/schulsozialarbeit](#)
[www.erz.be.ch>tagesschulen](#)

1.2 Heterogenität in der Schule

[↑ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

Leitfaden als Umsetzungshilfe

Der vorliegende Leitfaden soll in erster Linie Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden dabei unterstützen, die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule ([BMV](#)) umzusetzen. Er soll aber auch Lehrkräften Hinweise zur Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts bieten sowie weiteren Interessierten einen Überblick über das Angebot an besonderen pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen von Kindergarten und Volksschule vermitteln.

Der Leitfaden steht in elektronischer Form auf der Website der ERZ zur Verfügung und beinhaltet aktive Links zu weiterführenden Dokumenten und Tools sowie zu vertiefender Information.

Der Leitfaden wird laufend – z. B. mit neuen Informationen oder Arbeitsinstrumenten – ergänzt, wobei das Datum der letzten Ergänzung auf der Titelseite sichtbar ist.

Anhänge

Wichtige Dokumente finden sich im Anhang zu diesem Leitfaden. Diese können in der elektronischen Version durch Mausklick auf den entsprechenden Begriff im Inhaltsverzeichnis oder im Text angesteuert werden. Einige können separat ausgedruckt werden.

Abgrenzung

Angebote der [Sonderschulung](#), die heilpädagogische [Früh-erziehung](#), die [Schulsozialarbeit](#) und die [Tagesschulangebote](#) sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Bereits bei ihrer Einschulung weisen Kinder in ihren Begabungen und Kompetenzen Entwicklungsunterschiede von drei bis vier Jahren auf. Gleichzeitig weisen die meisten Schulen im Kanton Bern kulturell bunt zusammengesetzte Schulklassen auf.

Diese Leistungs- und Begabungsheterogenität sowie kulturelle Heterogenität der Klassen wird oft als Erschwernis für die Organisation und die Durchführung des Unterrichts wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler profitieren jedoch auch von dieser Durchmischung. Der gemeinsame Unterricht wird von den Betroffenen selbst grösstenteils als Bereicherung erlebt. Gerade auch die kulturelle Durchmischung ermöglicht, dass schweizerische Kinder und Migrantenkinder gegenseitig eine positivere Einstellung zueinander entwickeln, mehr miteinander sprechen und auch interkulturelle Freundschaften entstehen.

Der Kontakt mit anderen Kulturen, anderen Fähigkeiten und Begabungen ist eine Qualität, welche den Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Heterogenität gegenübersteht. Letztlich gewinnen langfristig alle – sowohl leistungsstärkere wie leistungsschwächere Schüler, sowohl Schweizer- wie Migrantenkinder –, wenn die Heterogenität als Chance wahrgenommen werden kann.

1.3 Integration als Ziel und Weg

[VSG: Volksschulgesetz](#)

Integration ist die Regel:
[Vgl. Art. 3 Abs. 1 BMV](#)

Angesichts der Herausforderung der Heterogenität hat der berndische Gesetzgeber in Artikel 17 des [Volksschulgesetzes](#) ein langfristiges Ziel vorgegeben:

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sollen – soweit dies möglich und sinnvoll ist – in den Regelklassen des Kindergartens und der Volksschule unterrichtet werden.¹

Auf Grundlage dieses Ziels hat der Regierungsrat einen sanften Weg hin zur Integration eingeschlagen. Seit dem 1. August 2009 steht den Gemeinden eine bestimmte Anzahl Lektionen für besondere Massnahmen zur Verfügung. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie einen Anteil dieser Lektionen für besondere Klassen, oder vollumfänglich für die Unterstützung integrativer Massnahmen (wie z.B. [Spezialunterricht](#), Teamteaching, usw.) einsetzen.

Es steht den Gemeinden somit frei, wie umfassend und wie rasch sie das vom Gesetzgeber vorgegebene Integrationsziel realisieren wollen. Diesen Weg wählte der Regierungsrat namentlich aus der Einsicht heraus, dass es letztlich entscheidend ist, wie stark sich die Lehrkräfte mit dem eingeschlagenen Weg identifizieren. Das beste Modell hat keinen Erfolg, wenn diejenigen, die es umzusetzen haben, nicht wirklich mitziehen.

Dabei bleibt als Ziel, die Integration so weit dies möglich und sinnvoll ist zu führen. Dazu ist in vielen Fällen ein schrittweises Vorgehen sinnvoll. Gemeinsamer Unterricht ist grundsätzlich auch bei erheblicher Alters- und Leistungsheterogenität in Regelklassen möglich. Dennoch ist in einer konkreten Situation immer zu beurteilen, ob sich gemeinsamer Unterricht oder eine Trennung in leistungshomogenere Gruppen als förderlicher erweist.

1.4 Voraussetzungen, Aspekte, die zum Gelingen beitragen

Besonderer Bildungsbedarf beschränkt sich nicht auf schulisches Versagen oder ausserordentliche Begabungen. Oft sind es Schwierigkeiten, die durch verschiedene Faktoren im gesamten Lebensbereich des Kindes mitbestimmt werden und somit besondere Betreuung und Begleitung im schulischen Umfeld erfordern.

Ausgangspunkt einer besonderen Förderung sind die Stärken und Kompetenzen – die Ressourcen sozusagen – des einzelnen Kindes und Jugendlichen.

Besondere Förderung geschieht in der Regel im Rahmen der Klasse, unter Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Lehrkräfte. Integrierte und integrierende Förderarbeit ist nicht nur eine Frage der Kindergarten- oder Schulstruktur und der Organisation. Vielmehr setzt sie die Entwicklung einer integrativen Haltung und ein für alle Beteiligten hohes Mass an Engagement und beruflichen Kompetenzen voraus.

Die Unterstützungsangebote von Kindergarten und Volksschule beinhalten gezielte ganzheitliche Förderung, unterstützen Lehr-

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ▲](#)

¹ Art. 17 Abs. 1 VSG lautet: „Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.“

und Bezugspersonen bei erschwerter oder anspruchsvoller Erziehungs- und Bildungsarbeit, bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Schwierigkeiten und ermöglichen präventive Massnahmen durchzuführen.

Kinder mit ausgeprägten Lern-, Leistungs-, Verhaltens-, Bewegungs- und Sprachbeeinträchtigungen, wie auch solche mit ausserordentlichen Begabungen, können mit den vorgesehenen Massnahmen gezielt, individuell und der Situation und den Lernzielen angepasst gefördert werden.

Individuelle Förderung:

[Vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 BMV](#)

3 Massnahmengruppen:

[Vgl. Art. 2 Abs.1 BMV](#)

Besondere pädagogische Massnahmen

Die [BMV](#) regelt Förder- und Unterstützungsangebote, die sogenannten besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, die Schülerinnen und Schülern den Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglichen sollen.

Dazu definiert sie drei Massnahmengruppen:

- Massnahmen zur besonderen Förderung,
- den Spezialunterricht und
- besondere Klassen.

Diese können zur Unterstützung integrativ ausgerichteter Schulmodelle eingesetzt werden.

Konzept

Zur Umsetzung der BMV ist die Erarbeitung eines [Umsetzungskonzepts](#) durch die Gemeinden nötig. Es geht darum, zu bestimmen, wie die Gemeinde die besonderen Massnahmen organisiert und wie die ihr gemäss BMV zugewiesenen Lektionen eingesetzt werden.

Wichtig ist: Es ist nicht nötig, dass alle Gemeinden ihre heutige Art der besonderen Massnahmen verändern. Gemeinden, denen ab 1. August 2009 gleich viele oder mehr Lektionen für besondere Massnahmen zur Verfügung stehen, müssen grundsätzlich nichts verändern. Sie können sich darauf beschränken, den Einsatz der zusätzlichen Lektionen zu regeln. Es ist ohne Weiteres möglich, allfällige weitere Schritte hin zu mehr Integration erst zu einem späteren Zeitpunkt anzugehen.

Grundhaltung

Bei den Bemühungen um integrative Schulmodelle darf der Grundsatz nicht ausser Acht gelassen werden, wonach Schülerinnen und Schüler so gefördert werden sollen, dass ihren Fähigkeiten und ihrem Bedarf entsprechend der voraussichtlich bestmögliche Lernerfolg resultiert. Diese individuell optimale Förderung kann nach wie vor durch teilweisen oder vollständigen Besuch von besonderen Klassen erfolgen.

Die Sensibilisierung aller an einem Kindergarten oder einer Schule Beteiligten ist für die Realisierung optimaler Förderung entscheidend. Sollen Integrationsmassnahmen gelingen, so ist es unumgänglich, die betroffenen Lehrkräfte einzubeziehen – eine positive Grundhaltung aller Beteiligten ist unabdingbare Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung der Integration.

Pädagogik der Vielfalt

Unterrichtsinhalte müssen sich an einer Pädagogik der Vielfalt orientieren. Dies bedeutet Akzeptanz von Verschiedenheit und das Ziel der optimalen Förderung der Schülerinnen und Schüler in einer heterogenen Lerngruppe.

Dies erfordert ein Verfügen über pädagogische Grundkompetenzen und eine differenzierte Wahrnehmung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Im Weiteren braucht es methodisch und didaktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Wissen um emotionale und soziale Bedingungen des Lernens und der Lernprozesse und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Schulleitungen

Die Umsetzung der BMV und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der Führung der Schulleitungen. Sie leiten die erforderlichen Veränderungen und Umsetzungen ein und informieren die Schul- und Gemeindebehörden sowie die Öffentlichkeit regelmässig über den Stand der Umsetzung.

Schulleitungen haben im Rahmen ihres Berufsauftrags die Möglichkeit, im Umsetzungsprozess kurzfristig Entscheidungen zu treffen und notwendige Massnahmen einzuleiten.

Solche Interventionen sind insbesondere in akuten Situationen (z. B. bei Handlungsbedarf in Zusammenhang mit einzelnen schwierigen Schülerinnen und Schülern) erforderlich.

Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und der Lehrkräfte

Die Aus- und Weiterbildung der an der integrativen Schule Beteiligten ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Pädagogische Hochschule bietet spezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Diese setzen Akzente, erweitern die Kompetenzen und begleiten und unterstützen die Lehrkräfte.

Personelle und finanzielle Ressourcen

Den Gemeinden wird für die Verwendung des Lektionenpools für die besonderen Massnahmen viel Verantwortung und ein grosser Spielraum gewährt (vgl. Kap. 4.2, Richtwerte zur Verwendung des Lektionenpools).

Die Zuteilung der Lektionen zu den einzelnen Massnahmen ist durch die Schulleitung periodisch zu überprüfen.

Entlastung der Lehrkräfte

Regellehrkräfte können entlastet werden, wenn sie durch Gespräche mit Fachpersonen wegen schwieriger Klassenzusammensetzung oder wegen der Integration von Sonderschülerinnen und -schülern ausserordentlich belastet sind.

Schulräume

Die Räume sollen ein differenziertes Arbeiten mit Klassen und Kleingruppen zulassen. Sie sind so zu gestalten, dass individuelle Lernprozesse ermöglicht werden. Insbesondere im Kindergarten und in den unteren Schuljahren sollten die Kinder Raum für Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten haben.

Entlastung der Lehrkräfte:

[Vgl. Art. 16a LADV](#)

[Vgl. Kap. 3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten](#)

[Vgl. Kap. 2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen](#)

Information, Beratung

Die Schulinspektorate, das IWB sowie das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion (AKVB) bietet Information und Beratung an (vergleiche dazu Kapitel 6). Umfassende Information der Eltern, Behörden und insbesondere der Lehrkräfte durch die Schul- bzw. Projektleitungen über die Umsetzung in den einzelnen Gemeinden ist Voraussetzung für die Akzeptanz und die Unterstützung der Integration.

2. Besondere Massnahmen

2.1 Massnahmen zur besonderen Förderung

2.1.1 Zweck, Pensenbedarf

Massnahmen zur besonderen Förderung dienen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.

Zu diesen gehören Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten (Beeinträchtigungen der verschiedenen Entwicklungsbereiche, der Leistungs- und Sozialkompetenz sowie Schwierigkeiten, die durch eine fremde Erstsprache bedingt sind), solche mit ausserordentlicher intellektueller Begabung wie auch solche mit einer Behinderung. Die Fördermassnahmen umfassen zusätzliche Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts sowie den Unterricht ergänzende Massnahmen.

Der Pensenbedarf für die einzelnen Fördermassnahmen ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Die Schulleitung ist - in einem - gegebenenfalls durch die Schulkommission vorgegebenen Rahmen - für das Pensenmanagement zuständig.

ILZ:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a BMV](#)

Vgl.

[Vgl. Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volkschule: DVBS](#)

2.1.2 Individuelle Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich weniger bzw. erheblich mehr leisten als durch die Lernziele vorgegeben, können auf Antrag der Lehrkräfte und im Einverständnis der Eltern reduzierte bzw. erweiterte individuelle Lernziele durch die Schulleitung bewilligt werden.

Zum Einsatz von reduzierten oder erweiterten individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern hat vor der Bewilligung durch die Schulleitung, im Einverständnis mit den Eltern, eine Abklärung, Beurteilung und Antragstellung durch die EB oder den KJPd zu erfolgen.

Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

Individuelle Lernziele sind zusätzliche Individualisierungsmassnahmen im Regelunterricht und grundsätzlich unabhängig von weiteren Massnahmen einsetzbar. Ebenso sind alle besonderen Massnahmen unabhängig von individuellen Lernzielen einsetzbar.

Schülerinnen und Schüler mit vereinbarten individuellen Lernzielen haben nicht „automatisch“ einen Anspruch auf weitere Unterstützungsmaßnahmen.

In besonderen Fällen kann es nach erfolgtem Zuweisungsver-

fahren angezeigt sein, eine oder weitere Massnahmen einzuleiten. Beispielsweise Logopädie, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nebst einer andauernden Minderleistung in der Mathe-matik auch eine Sprachstörung aufweist.

Integration von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. b BMV](#)

Integrationsvorhaben:

[Vgl. Wegleitung 2009 der GEF für die integrative Schulung](#)

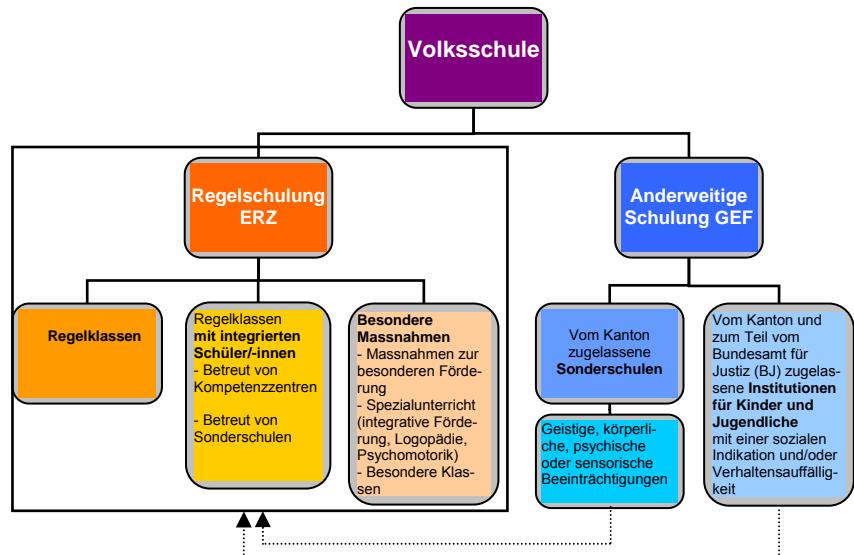
2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen² oder mit Autismus, welchen nach Art. 18 VSG und SSV eine Sonder-schulung zustehen würde, können bei ausgewiesemem Bedarf und nach Prüfung der Möglichkeiten der Schule ganz oder teilweise im Rahmen des Regelklassenunterrichts geschult werden. Dazu ist die Durchführung eines individuell ausgestalteten Integrationsvorhabens nötig. Für die Durchführung eines Integrationsvorhabens ist erforderlich:

- Abklärung, Beurteilung und Antrag der EB, allenfalls des KJPD,
- das Einverständnis der Schulleitungen der Regelschule wie der Sonder-schule,
- die Bewilligung des Schulinspektors
- und eine Verfügung des Alters- und Behindertenamtes (ALBA).

Das ALBA regelt in Zusammenarbeit mit dem AKVB das Verfahren in einer [Wegleitung](#).

Formen der Integration



Vgl.

[Wegleitung 2009 der GEF für die integrative Schulung](#)

Lektionen zur Unterstützung der Integrationsvorhaben:

[Vgl. Kap. 4.1](#)

▲ zum Inhaltsverzeichnis ↑

Folgende mögliche Massnahmen unterstützen die integrativ umgesetzte Sonder-schulung (siehe auch Kap. 4.1):

- Heilpädagogische Lektionen (max. 6 bzw. 15 bei Autismus), die durch das ALBA bewilligt werden
- Abteilungsweise Lektionen (max. 4), die durch das SI bewilligt werden

² Als schwere Behinderungen gelten Intelligenzminderungen von zwei Standardabweichungen ab dem Mittelwert, Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen (Seh- und Hörstörungen), schwere Sprachstörungen, Autismus sowie schwere Verhaltensstörungen aufgrund psychischer oder organischer Schädigungen oder Krankheiten.

- Entlastungslektion für die Lehrkraft bei ausgewiesener ausserordentlicher Belastung durch Gespräche mit Fachpersonen, die durch das SI bewilligt wird (bei mehreren Schülerinnen und Schülern max. 2 Lekt.)

Integration Fremdsprachiger:
[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c BMV](#)

DaZ-Angebote:
[Vgl. Art. 4 bis 8 BMDV](#)

Sprachförderprojekte:
[Vgl. Art. 9 BMDV](#)

2.1.4 Integration Fremdsprachiger

Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als der Unterrichtssprache, die auf zusätzliche Sprachförderung angewiesen sind. Dadurch sollen sprachlich oder kulturell bedingte Schulschwierigkeiten vermieden oder überwunden und die Integration begünstigt werden. Der Transfer in die Regelklasse ist sicherzustellen.

Angebote für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern stehen folgende Angebote zur Verfügung, mit deren Hilfe sie die Unterrichtssprache möglichst rasch lernen und somit dem Unterricht im Klassenverband folgen können:

- DaZ: Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich in klassenintegrierter, kooperativer Unterrichtsform zwischen der Klassenlehrkraft und der Lehrkraft für DaZ. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der Förderung in Gruppen ausserhalb des Schulzimmers.
- Intensivkurs DaZ: Für Schülerinnen und Schüler, die keine oder nur geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache besitzen, können die Gemeinden Intensivkurse Deutsch oder Französisch als Zweitsprache zentral organisieren. Ein Intensivkurs umfasst mindestens 20 Wochenlektionen und dauert ca. 10 Wochen, während denen die Schülerinnen und Schüler vom Regelunterricht befreit sind.
- Aufbaukurs DaZ: Für Schülerinnen und Schüler, die nicht über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen verfügen, die ihnen erlauben, dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen, können die Gemeinden Aufbaukurse Deutsch oder Französisch als Zweitsprache zentral organisieren. Diese umfassen 8 bis 12 Wochenlektionen und dauern ca. 10 Wochen, während denen die Schülerinnen und Schüler teilweise vom Regelunterricht befreit sind.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Intensiv- oder Aufbaukurs besuchen, sind administrativ einer Klasse zugeordnet.

Zudem können die Gemeinden - ohne vorgängige Sprachstandserfassung - mit Lektionen aus dem BMV-Pool integrationsfördernde, klassenübergreifende Projekte insbesondere zur Sprachförderung durchführen.

Hinweis: Im Kindergarten ist der DaZ-Unterricht generell in kooperativer Unterrichtsform und gezielt für die Sprachförderung der fremdsprachigen Kinder zu verwenden. Er ist auf verschiedene Tage zu verteilen. Die Kinder profitieren von mehreren kürzeren Einheiten mehr als von einer langen. Deshalb werden pro Tag einer Gruppe (oder auch nur einem einzelnen Kind, falls keine weiteren Kinder mit entsprechendem Förderbedarf vorhanden sind) höchstens zwei Lektionen erteilt.

Informationen zum HSK-Unterricht:
[Vgl. HSK-Seite der ERZ](#)

Dispensation für den Besuch des HSK-Unterrichts:
[Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b DVAD](#)

Sprachförderprojekte:
[Vgl. Art. 9 BMDV](#)

Schulung von Kindern und Jugendlichen aus Durchgangs- und Sachabgabezentren:
[Vgl. Merkblatt](#)

HSK-Unterricht

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur unterstützen die Kinder beim Aufbau ihrer biculturellen Identität und beim Erwerb ihrer ersten Sprache, die sie bisher nur im Umfeld ihrer Familie gesprochen haben. Gute Kenntnisse in der Erstsprache sind eine wichtige Voraussetzung für den Zweitspracherwerb.

Der HSK-Unterricht wird von den jeweiligen Botschaften, Consulaten oder von privaten Trägerorganisationen angeboten und finanziert (oft auch durch Elternbeiträge). Die Kurse finden außerhalb des regulären Unterrichts und oft meist in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerinnen und Schüler statt. Für Kurse, die während der ordentlichen Unterrichtszeit stattfinden, sind die Schülerinnen und Schüler bis zu einem Halbtag pro Woche zu dispensieren.

Damit der HSK-Unterricht noch wirksamer wird, ist eine bessere Verknüpfung mit dem Regelbetrieb der Schulen erforderlich. Mit der Revision des Volksschulgesetzes per 2012 sollen die Rahmenbedingungen dafür verbessert werden. Unabhängig davon können die Schulen aber bereits heute wirksame Massnahmen einführen, wie z.B.

- Unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung stellen,
- gegenseitige Unterrichtsbesuche von Volksschul- und HSK-Lehrkräften initiieren,
- Zusammenarbeit der Volksschul- und HSK-Lehrkräften bei Elterngesprächen (z.B. bei schwierigen Situationen oder im Rahmen der Beurteilungs- und Übertrittsgespräche) fördern,
- HSK-Lehrkräfte zur Mitarbeit an Informationsanlässen oder ins Lehrerzimmer einladen, usw.

Zur Durchführung von Projekten, die der besseren Integration des HSK-Unterrichts in die Volksschule und der Sprachförderung dienen, können Lektionen aus dem BMV-Pool eingesetzt werden

Schulung der Kinder von Asylsuchenden

Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden halten sich meistens in Durchgangs- und Sachabgabezentren länger auf als vorgesehen. Der bisherige Minimalunterricht in den Zentren genügt dem verfassungsmässigen Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen nicht.

Deshalb regelt die Erziehungsdirektion den Unterricht neu wie folgt:

1. Kinder und Jugendliche aus Durchgangs- und Sachabgabezentren sind ab Schuljahr 2009/10 im ganzen Kanton ordentlich in Volksschule oder Kindergarten einzuschulen.
2. Die Einschulung erfolgt, sofern noch vorhanden, in eine Klasse für Fremdsprachige, bzw. in einen lokalen oder regionalen Intensivkurs DaZ gemäss BMDV oder direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde des Durchgangszentrums mit Unterstützung durch DaZ-Lektionen.

Einzelheiten zur Umsetzung und insbesondere zur Möglichkeit, bei einer höheren Schülerzahl mit DaZ-Intensivbedarf, zusätzliche Lektionen zu beantragen, können dem [Merkblatt](#) im Anhang entnommen werden.

2-jährige Einschulung:
[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d BMV](#)

2.1.5 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Zweijährige Einschulung in der Regelklasse ist eine Alternative zur Zurückstellung vom Schulbesuch und als Massnahme gedacht für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung. Die Massnahme entspricht der bisher integrativ in der Regelklasse umgesetzten KKD-Schulung. Sie wird, auf Antrag der Kindergartenlehrkraft und im Einverständnis der Eltern, gestützt auf eine Beurteilung mit Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, durch die Schulleitung verfügt.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Regellehrkräfte können bei Bedarf durch die Lehrkräfte für Integrative Förderung unterstützt werden. Eine solche heilpädagogische Begleitung ist zumindest während des ersten Semesters sinnvoll.

Das Absolvieren einer zweijährigen Einschulung in der Regelklasse gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

Begabtenförderung:
[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. e BMV](#)

[Vgl. Art. 10 bis 17 BMDV](#)

2.1.6 Begabtenförderung

Die [Begabtenförderung](#) der Volksschule ist für intellektuell ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler reserviert. Von intellektuell ausserordentlicher Begabung bzw. Hochbegabung wird dann gesprochen, wenn der Entwicklungsstand gesamthaft oder mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Rund 1–2 % aller Kinder und Jugendlichen können als hochbegabt bezeichnet werden.

Hochleistungsverhalten zeigt sich in einer kreativen Produktivität, die sich aus der Interaktion von überdurchschnittlichen Fähigkeiten, Engagement und Kreativität ergibt (Renzulli).

[Begabungsförderung](#) hingegen ist eine allgemeine Aufgabe der Schule. Darunter wird eine allen Kindern und Jugendlichen entsprechende Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz verstanden. Dies geschieht durch Differenzieren im Unterricht: didaktische Differenzierung (nach Interesse, Neigungen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil); methodische Differenzierung (durch Methoden, Medien, Sozialformen); Unterrichtsorganisatorische Differenzierung (nach Fähigkeiten, Fertigkeiten, Leistung, Zielen, Inhalten).

Ziel

Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung sollen rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten gefördert werden.

Infos und Materialien zur Begabtenförderung:
[Vgl. Anhang 6](#)

[Checkliste für Anzeichen von ausserordentlicher intellektueller Begabung](#)

Identifikation von ausserordentlich Begabten durch Lehrkräfte und Eltern

Eltern und Lehrpersonen achten auf Kinder mit Interessen und Fähigkeiten, die deutlich über denjenigen ihrer Alterskameraden liegen. Es sind Kinder mit hoher Wissbegier, einem breiten Interessenspektrum, mit herausragender Lernfähigkeit, guter

[Informationen zur Begabtenförderung und Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen \(separate Druckversion\)](#)

[Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen \(elektronische Version\)](#)

Leistungsbereitschaft und gutem Gedächtnis. Die Lehrpersonen legen ein besonderes Augenmerk auf Kinder, die erwiesenermassen oft nicht als besonders begabt auffallen. Dies sind Mädchen, Fremdsprachige und so genannte Minderleister. Manchmal fallen ausserordentlich begabte Kinder auch durch Verhaltensstörungen auf, insbesondere, wenn sie nicht ihren Fähigkeiten entsprechend geschult werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Regelklassen machen mit Hilfe eines [Rating-Fragebogens](#) eine Vorselektion von ausserordentlich Begabten. Beurteilt werden ihre intellektuellen Fähigkeiten, die Kreativität, die Motivation, das Führungs- und das Planungsverhalten.

Selektion durch Erziehungsberatungsstelle

Es sollen nur Kinder zur weiteren Abklärung und Beurteilung durch die Erziehungsberatungsstelle zugewiesen werden, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass sie tatsächlich über herausragende Fähigkeiten verfügen. Eltern werden aktiv in den Selektionsprozess einbezogen. Als Zulassungsbedingung gilt das Erreichen eines IQ-Wertes von 130. Schülerinnen und Schüler, die bei der ersten Testung einen IQ-Wert von mindestens 125 erreichen, können auf Gesuch der Eltern zu einer zweiten Testung angemeldet werden.

Unterrichtsformen

Die Förderung kann in separat und regional organisierten Kursen angeboten werden (in sog. Pull-Out-Programmen).

Gestalten die Gemeinden und Schulen ihr pädagogisches Konzept auch für die Förderung ausserordentlich Begabter integrativ aus, besteht die Möglichkeit, Lektionen aus dem Lektionenpool für die Begabtenförderung hierzu zu verwenden.

Die Förderung kann durchaus auch in kooperativer Lehrform als angezeigt erscheinen. Beide Formen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen Förder- und Klassenlehrperson, damit eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Ziele der Förderprogramme

Förderung der schulischen, sozialen und emotionalen Integration von Kindern mit ausserordentlichen intellektuellen Begabungen durch

- Vermitteln von Anregungen und Erfahrungen auf hohem Niveau
- Arbeiten, Lernen und sich Eingliedern in Gruppen von Gleichartigen
- Schaffen von sozialen Kontakten in Gruppen von Kindern mit grosser Wissbegier und hoher Motivation
- Erwerben von Techniken zur Selbstorganisation, zum entdeckenden Lernen und zur Arbeitsgestaltung.

Organisation

Bei regionalen Angeboten ist für Schülerinnen und Schüler der Transport sicher zu stellen.

Die Schulen ermöglichen allen Kindern, welche die entsprechenden Fähigkeiten haben, den Besuch von speziellen Förderprogrammen. In abgelegenen Gebieten ist auch der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Förderung denkbar.

Informationen zur Organisation:
[Vgl. Anhang 5](#)

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

Der Inhalt muss sich vom ordentlichen Schul- oder Lehrplanstoff als auch von den Inhalten der Fakultativfächer unterscheiden. Es soll nicht ordentlicher Schulstoff vorgearbeitet werden.

Die Förderlehrkräfte sind in dem von ihnen angebotenen Thema qualifiziert, so dass sie einen intellektuell anspruchsvollen, fundierten und pädagogisch durchdachten Unterricht abhalten können. Sie können ebenso Lern- und Arbeitstechniken vermitteln und erweiterte Lehr- und Lernformen anwenden.

Förderlehrperson und Regellehrperson stellen gemeinsam den Transfer und die Integration der erweiterten Kompetenzen in den Regelunterricht sicher.

Talentförderung

Für die Förderung von sportlich, musikalisch oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der interkantonalen [Vereinbarung](#) für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte.

Talentförderung:

[Vgl. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte](#)

[Merkblatt zu den Förderkursen des FBK](#)

Rhythmik:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. f BMV](#)

[Vgl. Art. 18 BMDV](#)

2.1.7 Rhythmik

Grundsätzliches

Rhythmik kann von Gemeinden, im Rahmen der Massnahmen zur besonderen Förderung, als fakultatives Gruppenangebot geführt und aus dem Lektionenpool gespiesen werden.

Rhythmik ist als fakultatives Gruppenangebot zur Förderung und Verknüpfung verschiedener Bereiche wie Sinneswahrnehmung Bewegung, Raumorientierung, musikalische Anlagen, Interaktion, Kommunikation und Ausdrucksvermögen in die Massnahmen zur besonderen Förderung aufgenommen worden.

Auf Wunsch der Lehrkräfte oder Anordnung der Schulkommision kann die Schulleitung für das Angebot entsprechende Ressourcen aus dem Lektionenpool für die Rhythmik vorsehen.

Dieses Angebot steht Schülerinnen und Schülern offen, die einer speziellen Förderung im Bereich der Bewegung und Sinneswahrnehmung, bzw. im rhythmisch-musikalischen Bereich einer zusätzlichen Förderung bedürfen oder beispielsweise auch im Sozialverhalten Auffälligkeiten aufweisen.

Ziele der Unterstützung

Rhythmik, als musisch-kreatives Förder- und Bildungsprinzip ist eine musik- und bewegungspädagogische Methode. Sie trägt den verschiedenen Dimensionen des menschlichen Erlebens, Wahrnehmens und Handelns Rechnung und wirkt unterstützend bei der Schaffung von Lernvoraussetzungen,

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

z.B. durch

- Schulung und Sensibilisierung sowohl der Sinnes- als auch der Raum-/Zeitwahrnehmung
- Stärkung des Selbstvertrauens durch Unterstützung und Ausbau der körperlichen Kompetenzen (Eigenwahrnehmung, Motorik, Koordination, Reaktion, Bewegungssteuerung usw.) wie auch der Sozialkompetenz (Selbst-, Fremdwahrnehmung)
- Förderung musikalischer Kompetenzen
- Erweiterung und Differenzierung der Ausdrucksfähigkeit (verbal und nonverbal)
- Anregen von Eigeninitiative und Eigenaktivität
- Förderung der Gestaltungsfähigkeit

Auftrag

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Förderung mit den Zielen Prävention und Integration
- Zusammenarbeit mit Fach- und Klassenlehrkräften in Form von Beratung, Begleitung und Unterstützung

Unterrichtsform

Rhythmisierung wird spielerisch, auf der handelnden und gestaltenden Ebene improvisierend, unter Einbezug der Gruppendynamik, angelegt. Unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung und des Stundenplans, kann die Rhythmisierung abteilungsweise oder in Form von Teamteaching durchgeführt werden.

Infrastruktur

Der musik- und bewegungspädagogischen Unterrichtsmethode ist in der räumlichen Gestaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zudem werden in der Regel für die verschiedenen Schwerpunkte oft auch zusätzliche, spezielle Lehrmittel und förderbedarfspezifische Unterrichtsmaterialien und -hilfen benötigt.

2.2. Spezialunterricht

Begriffsdefinition:
[Vgl. Art. 6 BMV](#)

2.2.1 Allgemeine Hinweise

Zielsetzung

Der Spezialunterricht dient dazu, bei Schülerinnen und Schülern

- Lern-, Leistungs- oder Verhaltensprobleme, bzw. Lernstörungen,
- Störungen oder Beeinträchtigungen der sprachlichen Möglichkeiten und der Kommunikationsfähigkeit,
- Beeinträchtigung in Bewegung und Körperwahrnehmung

durch Prävention zu verhindern, zu vermindern, frühzeitig zu erkennen und beim Auftreten der beschriebenen Störungen Schülerinnen und Schülern die nötige Förderung zukommen zu lassen.

Zudem gilt es, betroffene Eltern und beteiligte Lehrkräfte in beratendem Sinne in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterstützen.

Auftrag

Der Spezialunterricht umfasst folgende Aufträge:

- Erfassung und fachspezifische Beurteilung von Schüle-

- rinnen und Schülern mit Schwierigkeiten
- gezielte und spezifische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung von Lehrkräften, Eltern, Schulleitungen und Behörden in allen fachspezifischen Fragen
- Prävention von Lernstörungen

Er umfasst die Fachbereiche Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik, ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit diesem koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Regellehrkräften.

Förderung

Diese erfolgt, wo immer möglich, als kooperative Unterrichtsform und kann eine hohe Wirksamkeit nur dann erreichen, wenn diese mit dem ordentlichen Unterricht vernetzt wird.

Lernziele und –inhalte bedürfen der Absprache zwischen den Regellehrkräften und den Lehrkräften für Spezialunterricht.

Individuelle Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler sollen die Ziele aufzeigen und wie diese in welcher Zeit erreicht werden sollen.

Durch den Einsatz von Kurzinterventionen können Lehrkräfte für Spezialunterricht rasch und unbürokratisch Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte in schwierigen Situationen unterstützen. Sie können Unterrichtssequenzen besuchen oder durchführen, Schülerinnen und Schüler beobachten, um Erkenntnisse für deren weitere Förderung zu gewinnen. Ebenfalls dienen Kurzinterventionen der Förderung des Kompetenztransfers von den Lehrkräften für Spezialunterricht zu den Regellehrkräften.

Prävention von Lernstörungen

[Vgl. Kapitel 3.1 Prävention](#)

Ebene Lehrkräfte

- Beobachten, Feststellen, Früherfassen allfälliger Anzeichen von drohenden Lernschwierigkeiten oder Unterförderung
- Kurzberatungen von Lehrkräften bereits auf Stufe 1 des 4-Stufenmodells möglich
- Zusammenarbeit, Austausch von Beobachtungen zwischen Lehr- und Fachpersonen
- Intervision, Kompetenztransfer, Rollentausch etc.

Ebene Unterricht

- Schaffen von schulischen Voraussetzungen, die Denk-, Wahrnehmungs-, Bewegungs- und soziale Fähigkeiten fördern
- Sorgfältige Abstimmung der Didaktik auf Unterrichtsziele und -inhalte sowie auf Aufbau und Pflege guter sozialer Beziehungen

Ebene Zusammenarbeit mit Eltern

- Verlauf der Entwicklung und evtl. Auffälligkeiten ansprechen
- Regelmäßige Gespräche und Informationen zu Beobachtungen und Feststellungen
- Vergleiche der eigenen Erfahrungen mit Berichten von andern Beobachtenden anstellen

Beratungsangebote:
[Vgl. Kapitel 4.4](#)

Beratung

- Nebst der Beratung von Schülerinnen und Schülern zu Lernfragen können Lehrkräfte und Eltern in beratendem Sinne in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Lehrkräfte für Spezialunterricht unterstützt werden.
- Lehrkräfte für Spezialunterricht unterstützen die KLK bei der Koordination der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Eltern, Schulleitung, Erziehungsberatung/Kinder- und Jugendpsychiatrischem Dienst und Behörden.

Schaffen von Lernvoraussetzungen

Bedeutung: Schulung von Basisfunktionen (Emotionalität, Sozialabilität, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache) ist, gemeinsam mit dem Aufbau stofflicher Dimensionen und von Arbeitstechniken oder Strategien, Teil der heilpädagogischen Förderung.

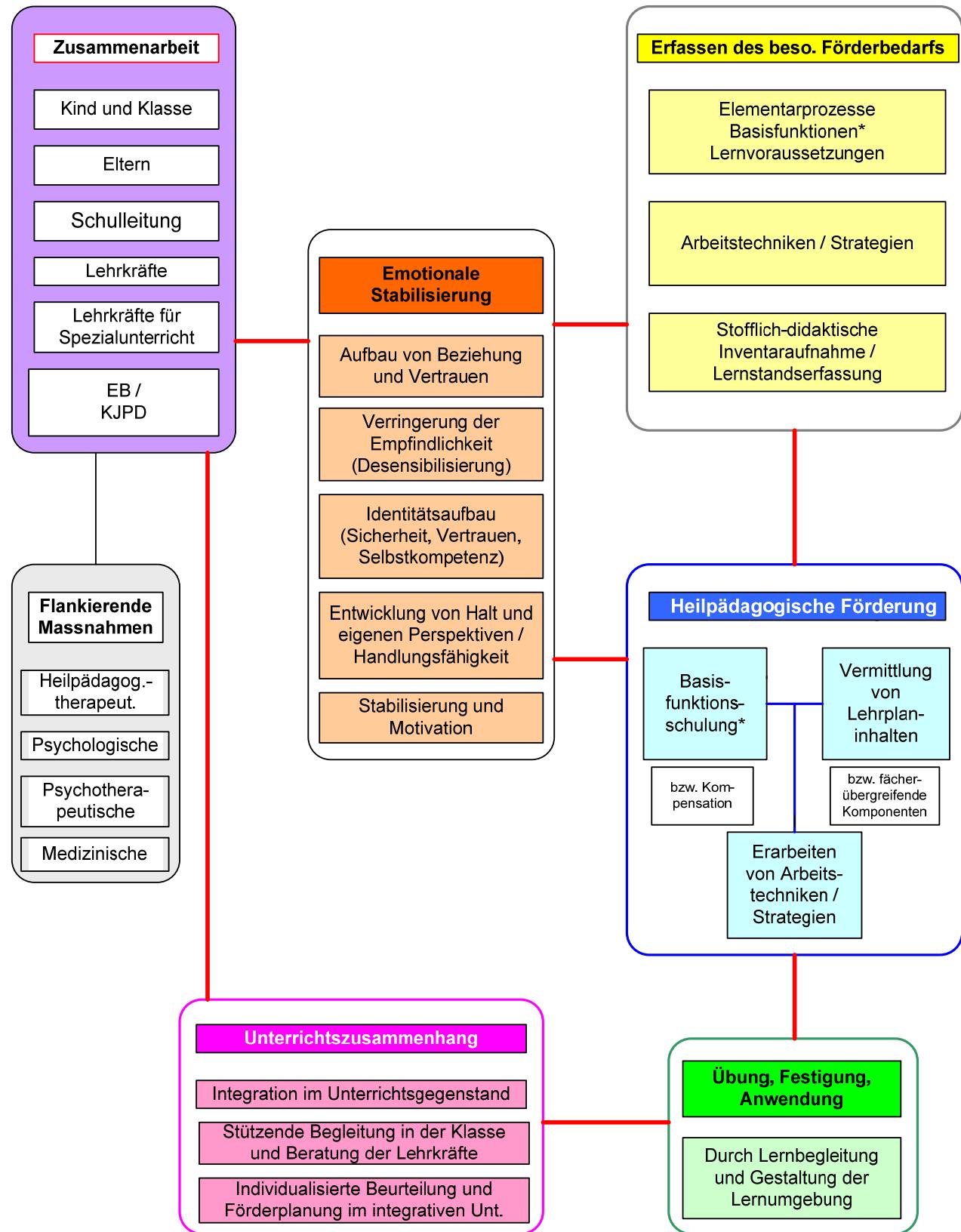
Elementare Fähigkeiten, die ein möglichst störungsfreies Lernen der Kulturtechniken ermöglichen, sind in jedem Unterricht durch die Prinzipien des ganzheitlichen Lernens zu fördern.

Ziel: Schülerinnen und Schüler sollen darin unterstützt werden zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln, diese zu nutzen und darüber zu verfügen, jedoch auch eigene Grenzen zu erkennen. Sie sollen darüber hinaus lernen, mit ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung umzugehen.

Zusammenhänge: Basisfunktionen bedingen und unterstützen sich gegenseitig und stehen in engem Zusammenhang mit den Stützfunktionen: Motivation, Aufmerksamkeit/Konzentration und Merkfähigkeit.

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ▲](#)

Modell zur Schaffung bzw. Förderung von Lernvoraussetzungen



*Basis- und Stützfunktionen als Teil der heilpädagogischen Förderung umfassen:

Bewegung (Grob-, Fein-, Grapho- und Sprechmotorik), Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung, Sprache, Denken (Kognition), Gefühle (Emotionalität), zwischenmenschliche Beziehung (Soziabilität), Motivation, Aufmerksamkeit/Konzentration und Merkfähigkeit.

Diese sollten immer im Gesamtrahmen betrachtet und nicht nur isoliert gefördert werden.

Kurzinterventionen:
[Vgl. Art. 6 Abs. 4 und 5 BMV](#)

Kurzinterventionen

Unter Kurzinterventionen versteht man die Arbeit der Lehrkräfte für Spezialunterricht als

- kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schul-, Lern- oder Verhaltensproblemen sowie von Lehrkräften in schwierigen Situationen
- Besuch von oder Mitwirkung in Unterrichtssequenzen zur Beobachtung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren weitere Förderung.

Kurzinterventionen sind einmalig pro Schülerin oder Schüler und Situation. Sie erfolgen während maximal zwölf Wochen, z.B. als Klassenbesuche mit Rückmeldungen, Teamteaching oder Übernahme von einzelnen Unterrichtssequenzen, Beobachtung und/oder Arbeit in Kleingruppen, evtl. auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern insbesondere zur fachspezifischen Beurteilung. Kurzinterventionen werden von den Lehrkräften für Spezialunterricht (LfS) in eigener Kompetenz durchgeführt. Dazu ist kein Zuweisungsverfahren zu durchschreiten. Im Anschluss an eine Kurzintervention kann eine ordentliche Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgen.

Durchführung des Spezialunterrichts:
[Vgl. Art. 7 BMV](#)

Sozialformen

Der Spezialunterricht wird in der Regel, soweit sinnvoll in Ergänzung und in Koordination mit und während dem ordentlichen Unterricht, innerhalb der Klasse in Kooperation mit der Regellehrperson erteilt.

Bei Förderung ausserhalb der Klasse ist Gruppenunterricht die Regel. In begründeten Ausnahmefällen kann Einzelunterricht erteilt werden,

- wenn auf Grund einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, durch EB oder KJPd ein begründeter Antrag und eine entsprechende Bewilligung vorliegen, oder
- aus organisatorischen Gründen, z.B. infolge topographischer Verhältnisse, eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

Infrastruktur

Grösse und Ausgestaltung der Unterrichtsräume hat - insbesondere für die Fachbereiche Logopädie und Psychomotorik - dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Zudem werden für die verschiedenen Schwerpunkte des Spezialunterrichts oft auch zusätzliche spezielle Lehrmittel und förderbedarfsspezifische Unterrichtsmaterialien und -hilfen benötigt. Die Gemeinden sind verpflichtet, für deren Beschaffung die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Qualitätsmanagement

Die für den Spezialunterricht zuständige Leitung ist für die Qualitätssicherung im Spezialunterricht verantwortlich. Sie sorgt für die Umsetzung insbesondere folgender Qualitätsstandards:

1. Standard: Der Spezialunterricht findet je nach Indikationsstellung und Zuweisung durch die zuständige Stelle in der Regel unterrichtsintegriert oder als Gruppenunterricht statt. Einzelunterricht erfolgt nur in begründeten Fällen.

2. Standard: Die Räume und Einrichtungen haben den Bedürf-

nissen des entsprechenden Spezialunterrichts zu entsprechen.

3. Standard: Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine diagnostisch begründete Planung zur Erreichung von Entwicklungszielen, die individuelle und soziale Ressourcen sowie deren Lebenskontext berücksichtigen.

Die Planung ist schriftlich festzuhalten und mindestens 1x jährlich unter Überprüfung aller integrativen Möglichkeiten zu aktualisieren.

4. Standard: Die Erziehungsberechtigten sind bei der Förderplanung und Entwicklungsbegleitung einzubeziehen.

5. Standard: Die inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit externen Partnern sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind sichergestellt.

6. Standard: 1x jährlich wird bei jedem Kind und Jugendlichen der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Entwicklungsziele überprüft, begründet und schriftlich festgehalten.

7. Standard: Die Berichterstattung (Zwischen- und Schlussberichte) ist geregelt und wird umgesetzt.

8. Standard: Die Führung der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind geregelt und entsprechen den Bestimmungen des Datenschutzes.

9. Standard: Die Weiterbildung der LfS erfolgt gemäss LAV.

10. Standard: Selbstevaluation erfolgt z. B. durch Controllingpartnerschaften oder gegenseitige Hospitien. Fremdevaluation erfolgt durch die zuständige Leitung.

Arbeitszeitmanagement

Allgemeine Regelung

- Die Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt für alle Lehrkräfte gemäss LAV für ein Vollpensum 1930 Stunden,
- auch für die LfS gilt: 85% der JAZ umfassen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten, 12% Mitarbeit und Zusammenarbeit, 3% Weiterbildung,
- die Pflichtlektionenzahl pro Jahr ist definiert (Anzahl Schulwochen mal Anzahl Wochenlektionen).

Besondere Praxis für LfS

Für LfS werden für die Erfüllung der Pflichtlektionenzahl gemäss LAV als Unterrichtslektionen anerkannt:

- Unterricht in Gruppen oder Einzelunterricht
- klassenintegrierter Unterricht, Teamteaching
- fachspezifische Beurteilungen von Schülerinnen und Schülern (bisher "Abklärungen")
- Beobachtungssequenzen in Klassen
- Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen gemäss Art. 53 Abs. 5 LAV
- Wegzeit zwischen verschiedenen Arbeitsorten innerhalb einer Anstellung (max. 2 Lektionen gemäss Bewilligung des Schulinspektorats)

Regelungen zur Arbeitszeit:

[Vgl. insbesondere Art. 40, 60 und Anhang 3A LAV](#)

Entlastung wegen Anfahrtszeiten:

[Vgl. Art. 16b LADV](#)

Achtung: Massgebend für die Erfüllung der Pflichtlektionenzahl gemäss Anstellungsverfügung ist in Anbetracht des wechselnden Arbeitsanfalls die Jahresbilanz, nicht die jeweilige Wochenbilanz.

Als Arbeitszeit für den Teilauftrag "Beratung" gilt die Zeit für:

- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern
- Beratungsgespräche mit Lehrkräften und Fachpersonen
- Beratungsgespräche mit Eltern
- Vor- und Nachbereitung der Beratungsgespräche
- Verschiedenes, wie z.B. "Sprechstunden" oder "Beratungstelefon", usw.

Besonderes: Da in der Praxis nicht klar trennbar ist, ob z.B. ein Gespräch mit der Lehrkraft einer Schülerin/eines Schülers ein Beratungsgespräch ist, das dem 85%- Anteil der Jahresarbeitszeit zuzuordnen ist (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten), oder ob es ein Zusammenarbeitsgespräch ist, das dem 12%-Anteil (Mitarbeit, Zusammenarbeit) zuzuordnen ist, besteht beim AZ-Management bezüglich des Berufs-Teilauftrages "Beraten" eine gewisse Flexibilität.

Achtung: Die Arbeitszeit "Beraten" bemisst sich am effektiven Aufwand in Stunden und Minuten.

Arbeitszeiterfassung: Da die Arbeitszeit von LfS z. T. grösstenteils saisonalen, zyklischen und situationsbedingten Schwankungen unterliegt, empfiehlt es sich insbesondere für diese Lehrkräfte, die Arbeitszeit konsequent zu erfassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die effektiv geleistete Arbeitszeit dem Anstellungsgrad entspricht.

- Das AKVB stellt ein elektronisches AZE-Instrument (Basis: Microsoft Excel) zur Verfügung, das auf die geltenden Regelungen und die besondere Praxis abgestimmt ist und eine Arbeitszeitpauschale von 75 Minuten Arbeitszeit pro Lektion berechnet.

Zahlenbeispiel zum Arbeitszeit – Pauschalmodell:

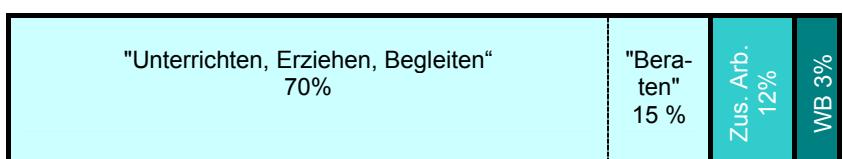
Ausgangslage: Eine Anstellung von 39 Schulwochen à 28 Lektionen entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100% (entspricht $39 \times 28 = 1092$ Pflichtlektionen).

Annahme: Eine Unterrichtslektion entspricht 75 Min. Arbeitszeit inkl. Vor-, Nachbereitung und Administration.

Berechnung des Anteils Beratung:

- 85% von 1930 Arbeitsstunden = 1640 Std.
- 1092 Pflichtlektionen pro Jahr à 75 Min./Lekt. = 1365 Std.
- Anteil "Beratung": 1640 Std. – 1365 Std. = 275 Std.
- 275 Std. = ca. 17% des Anteils "Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten" oder ca. 15% der JAZ.

Grafik zur Aufteilung der JAZ



Entlastung wegen Anfahrtszeiten:
[Vgl. Art. 16b LADV](#)

Regelung der Abgeltung der Wegzeit als Arbeitszeit

Neu können LfS und Rhythmklehrkräfte wegen ausserordentlicher zeitlicher Belastung durch Fahrzeiten zwischen verschiedenen Arbeitsorten bis maximal um zwei Wochenlektionen entlastet werden.

Das Schulinspektorat bewilligt die Entlastung in Abhängigkeit der im Semester zurückgelegten Gesamtdistanz zwischen den Schulorten.

Dabei gelten folgende Ansätze:

501 km bis 1500 km:	0.5 Lektion
1501 km bis 2500 km:	1.0 Lektion
2501 km bis 3500 km:	1.5 Lektionen
ab 3501 km:	2.0 Lektionen

Für Lehrkräfte, die Wegzeit für die Benützung öffentlicher Transportmittel zu einem Schulort geltend machen, nimmt das Schulinspektorat eine Beurteilung im Einzelfall vor.

Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

Für die Leitungsaufgaben im Verantwortungsbereich Spezialunterricht steht ein spezieller Pool zur Verfügung, unabhängig davon, ob die Leitung der ordentlichen Schulleitung zugeordnet wird, oder ob eigens dafür eine weitere Leitungsperson ange stellt wird.

Er umfasst 0,1 Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht.

Anstellungen werden ab einem Beschäftigungsgrad von 0,5 Prozent vorgenommen.

Wird für die Aufgaben im Bereich Spezialunterricht eigens eine Leitung angestellt, sind deren Aufträge, Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere die Abgrenzung zur Regelschulleitung, durch die zuständige Schulkommission in einer [Stellenbeschreibung](#) oder einem Pflichtenheft zu regeln.

2.2.2 Integrative Förderung (IF)

Die IF löst den Spezialunterricht „Heilpädagogisches Ambulatorium“ ab.

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die IF unterstützt die entsprechenden Bestrebungen der Schule. Die Integration dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt gezielt, basierend auf Leitbild und Förderplanung, in die Schul- und Klassengemeinschaft.

Ziele der Unterstützung

- präventives Wirken, unter anderem durch differenziertes Wahrnehmen der Schülerinnen und Schüler
- Erfassen von besonderem Förderbedarf
- heilpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen, bzw. Lernbehinderungen durch methodisch-didaktische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie dank dem Wissen um emotionale und soziale Bedingungen des Lernens und der Lernprozesse
- Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, ganzer Klassen, der Lehrkräfte oder der ganzen Schule
- Beratung, Unterstützung und Organisation der Zusam-

Musterstellenbeschreibung für die Leitung Spezialunterricht:
www.erz.be.ch/spezialunterricht

Ablaufschema Integrative Förderung:
[Vgl. Anhang 4](#)

menarbeit mit allen an der Förderung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten

Auftrag

- Prävention von Lernstörungen
- Fachspezifische Beurteilung
- Planung Durchführung und Evaluation des Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen (z.B. Legastheniker, Dyskalkuliker, Rechtschreibbeschwäche) oder Lernbehinderungen (Schüler mit reduzierten intellektuellen Fähigkeiten)
- Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Schaffen und Fördern von Voraussetzungen für schulisches Lernen
- Unterstützung des schulischen Lernens durch Lernhilfen, angepasste didaktische Konzepte, durch Aneignen von Lernstrategien und durch lernwirksames Üben
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften bei zweijähriger Einschulung in der Regelklasse (bei Bedarf)
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften in der Arbeit mit ILZ (bei Bedarf)
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlicher intellektueller Begabung
- Aufbau von Handlungsfähigkeit und Identität
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung von Lehrkräften und Eltern in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag
- auf der Sekundarstufe I: Schwerpunktsetzung des Lernens auf berufliche und gesellschaftliche Integration hin
- Mitarbeit im Kollegium

Arbeitsform

- Integrative Förderung kann in Form von Kurzinterventionen erfolgen,
- sie findet soweit möglich und sinnvoll innerhalb der Klasse statt,
- IF darf durch die Schülerinnen und Schüler nicht als Ausgrenzung oder zusätzliche Belastung empfunden werden und findet deshalb dezentral, vor Ort, in der Regel innerhalb der Klasse statt.

2.2.3 Logopädie

Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Störungen oder Auffälligkeiten in der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, des Sprechablaufs und der Stimme. Eine Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich.

Sie hat Auswirkungen insbesondere auf die schulischen Fachbereiche, bei denen Sprache und Sprachverständigen von Bedeutung sind. Beratung von Bezugspersonen ist wichtiger Bestandteil der Logopädie.

Ziele der Unterstützung

- Prävention von Sprach- und Sprachentwicklungsstörungen
- Lösen von Blockaden in der Sprachentwicklung
- Aufarbeiten von Sprachdefiziten
- Erfassen und Behandeln u.a. von Sprech-, Sprechablauf-, Schluck- und Stimmstörungen sowie von Störungen des Lesens und der schriftsprachlichen Kommunikation
- Fördern von Sprach- und Persönlichkeitsentwicklung
- Beobachten der Umsetzung von neu erworbenen Sprachkompetenzen in die Alltags- und Schulsituation
- Bewusstmachen von Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung, je nach Ursache und Ausprägung einer Störung
- Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien
- Sensibilisieren des Umfeldes der Schülerinnen und Schüler für deren Schwierigkeiten und besonderen Förderbedarfs

Auftrag

Die Arbeit der Logopädin /des Logopäden umfasst die Bereiche

- Prävention
- Fachspezifische Beurteilung und Förderplanung
- Planung Durchführung und Evaluation des Unterrichts
- gezielte und spezifische Förderung
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung

Arbeitsform

Logopädie wird in der Regel innerhalb der Klasse oder als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit angeboten. In begründeten Fällen, kann Logopädie auch als Einzelunterricht angeboten werden, z.B.

- für die fachspezifische Beurteilung und Diagnose,
- wenn auf Grund einer entsprechenden Indikation, durch EB oder KJPd ein Antrag und eine entsprechende Bewilligung vorliegt, oder
- aus organisatorischen Gründen, beispielsweise infolge topographischer Verhältnisse, eine Gruppenbildung nicht möglich ist,

Logopädie kann in Form von Kurzinterventionen erfolgen.

2.2.4 Psychomotorik

Psychomotorik stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ins Zentrum. Sie geht davon aus, dass Körper- und Bewegungserfahrungen eine wesentliche Voraussetzung für die motorische (der Bewegung dienende), sensorische (Aufnahme von Sinnesempfindungen), emotionale (gefühlsmässige), kognitive (alle Funktionen, die zum Wahrnehmen eines Gegenstandes oder zum Wissen über diesen beitragen) und soziale (die menschliche Gemeinschaft betreffende) Entwicklung der Schülerin/des Schülers darstellen. Diese Entwicklung wird durch die Psychomotorik unterstützt und gefördert.

Ziele der Unterstützung

- Prävention von Bewegungsstörungen
- Erweitern der Handlungsfähigkeit durch vielfältige Körper- und Bewegungserfahrung
- Fördern der Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung
- Aufholen von Entwicklungsrückständen
- Ansprechen der kindlichen Bewegungsbedürfnisse
- Schulen von Körper-, Raum- und Zeitwahrnehmung
- Aufbauen von Bewegungsabläufen
- Erweitern der motorischen Kompetenzen in der Grob-, Fein- und Grafomotorik
- Entwickeln eines guten Umgangs mit evtl. bleibenden Schwierigkeiten
- Stärken des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeit
- Sensibilisieren des Umfeldes der Schülerinnen und Schüler für deren Schwierigkeiten und individuellen Förderbedarfs

Auftrag

Psychomotorik umfasst die Bereiche

- Prävention
- Fachspezifische Beurteilung, Diagnostik und Förderplanung
- Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung
- Mitarbeit im Kollegium

Arbeitsform

Psychomotorik wird in der Regel innerhalb der Klasse oder als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit angeboten. In begründeten Fällen kann Psychomotorik auch als Einzelunterricht angeboten werden, z.B.

- für die fachspezifische Beurteilung und Diagnose,
- wenn auf Grund einer entsprechenden Indikation, durch EB oder KJPd ein Antrag und eine entsprechende Bewilligung vorliegt, oder
- aus organisatorischen Gründen, beispielsweise infolge topographischer Verhältnisse, eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

Psychomotorik kann in Form von Kurzinterventionen erfolgen.

2.3 Besondere Klassen

Formen, Organisation und Definition:
[Vgl. Art. 8 bis 10 BMV](#)

[Berechnungstabelle besondere Klasse](#)

[↑ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

2.3.1 Allgemeines

Besondere Klassen sind so zu organisieren, dass ein sinnvolles, möglichst hohes Mass an Zusammenarbeit und Durchlässigkeit mit den Regelklassen ermöglicht wird. Schülerinnen und Schüler einer besonderen Klasse sollen dadurch teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen können. Umgekehrt sollen Regelschülerinnen und -schüler teilweise in einer besonderen Klasse gefördert werden können.

Eine besondere Klasse gilt für die Berechtigung des Bezugs der Klassenlehrerlektion und für die Berechnung des Lastenausgleichs dann als Klasse, wenn Schülerinnen und Schüler in dieser durchschnittlich mindestens 16 Wochenlektionen bele-

gen, wobei bei der Durchschnittsberechnung Schülerinnen und Schüler mit weniger als 8 Wochenlektionen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Hinweis: Das Eröffnen und Schliessen von besonderen Klassen unterliegt weiterhin der Bewilligung durch das AKVB.

2.3.2 Klassen zur besonderen Förderung

Es können Klassen zur besonderen Förderung für Schülerinnen und Schüler geführt werden, für die der Unterricht in kleinen Gruppen oder in Klassen mit reduziertem Schülerbestand notwendig und förderlich ist.

Sie dienen der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die auf Grund von Lern- und Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten, nicht in einer Regelklasse geschult werden können.

Dispensationen:

[Vgl. Art. 27 Abs. 4 VSG](#)

[Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD](#)

Dispensation von einzelnen Fächern (Abweichung von der Lektionentafel)

Grundsätzlich gelten die Lektionentafeln gemäss Lehrplan. Zum Teil erfordern allerdings individuelle Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Ergänzungen oder Abweichungen. Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen oder komplexen Lernstörungen können auf Antrag der EB oder des KJPd von der Schulleitung von einzelnen Fächern dispensiert werden. Im Sinne einer sinnvollen Gestaltung des Unterrichtspensums können für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zum Beispiel

- im Wochenplan- oder Projektunterricht Schwerpunkte anders gesetzt werden oder kann
- anstelle des Fremdsprachenunterrichts die entsprechende Zeit für die Förderung in andern Fächern, in derselben oder allenfalls in einer anderen Klasse, eingesetzt werden.

Eine Dispensation von Lektionen des obligatorischen Unterrichts als Kompensation für den Besuch von fakultativen Unterrichtsangeboten ist nicht zulässig.

2.3.3 Einschulungsklassen

Für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung besteht die Möglichkeit, in Einschulungsklassen unterrichtet zu werden. In Einschulungsklassen wird das Pensum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre verteilt. Dies ist jedoch nur auf Antrag der EB oder des KJPd und unter der Bedingung möglich, dass dadurch die soziale Eingliederung am Aufenthaltsort³ nicht beeinträchtigt wird.

Der Unterricht in einer Einschulungsklasse wird durch die Schulleitung verfügt.

Sofern der anschliessende Übertritt nicht in eine Klasse zur besonderen Förderung erfolgt, wird der Besuch einer Einschulungsklasse für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr angerechnet.

[↑ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

³ Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, wo das Kind meistens schläft.

2.3.4 Beurteilung Einschulungsklassen

Schülerinnen und Schüler von Einschulungsklassen erhalten ihren ersten Beurteilungsbericht nach dem zweiten Einschulungsjahr. Nach dem ersten Einschulungsjahr findet ein Elterngespräch statt.

Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Da die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in eine KbF nicht mehr vorwiegend nach Leistungskriterien, sondern vielmehr nach Zielsetzung und Förderplanung erfolgt, weisen diese Schülerinnen und Schüler keinen besonderen Status auf.

Sie sind gemäss DVBS in denjenigen Fächern, in denen sie die grundlegenden Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, nach reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) zu unterrichten und zu beurteilen.

3. Übergreifende Themenbereiche

3.1 Prävention

Aus der gemeinsamen Verantwortung von Eltern und Lehrkräften für Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.

Die gemeinsame Arbeit setzt gegenseitiges Vertrauen voraus. Dieses entsteht, wenn Kontakte rechtzeitig gesucht werden, die Bereitschaft vorhanden ist, Fragen der Erziehung im Rahmen der schulischen Bildung gemeinsam zu erörtern, und die Zusammenarbeit regelmässig und in gegenseitiger Offenheit erfolgt.

Grundsatz

Bereits im Kindergarten ist mit individualisierender Unterrichtsgestaltung dem Auftreten von Lernschwierigkeiten entgegenzuwirken. Eine differenzierte Früherfassung von Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, von Anzeichen von Unsicherheit oder Angstgefühl, Zurückgezogenheit oder aggressives, unkontrolliertes Verhalten sowie von besonderen Begabungen muss oder müssen durch die Lehrkräfte wahrgenommen werden. Möglichst rasch sollen in gegenseitigem Einverständnis (zwischen Lehrkräften und Eltern), von der zuständigen Lehrkraft notwendige Abklärungen bei den Fachstellen eingeleitet und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Durch Vorbeugung, Prävention

- werden Risikofaktoren verringert und damit das Auftreten von Lernstörungen vermindert
- wird, dank Früherkennung und Frühförderung, die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Lernstörungen gesenkt
- kann die Weiterentwicklung von Störungen verhindert, im Idealfall verhindert werden

Ziel

Prävention, insbesondere die Früherkennung von Lernschwierigkeiten, auffälligen Verhaltensmustern oder ausserordentlicher Begabung hat zum Ziel, eine mögliche Störung bereits in der

Entstehung festzustellen und eine geeignete Fördermassnahme einzuleiten.

Je eher Symptome erkannt werden, die auf spätere mögliche Lernschwierigkeiten deuten, desto früher kann eine dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler angepasste Förderung einsetzen. Unerkannte Lernschwierigkeiten könnten später zum Teil auch zu Verhaltensauffälligkeiten führen.

Stellenwert

Präventive Massnahmen, insbesondere im Kindergarten und in der Unterstufe, tragen dazu bei, dass später weniger intensive und länger dauernde Fördermassnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Sie haben deshalb in allen Förderkonzepten einen hohen Stellenwert.

Präventionsmassnahmen sind zum Beispiel:

Ebene Lehrkräfte:

- Information über Methoden und Interventionen, die das Entstehen von Lernstörungen verhindern können
- Beobachten, Feststellen, Früherfassen allfälliger Anzeichen von drohenden Lernschwierigkeiten oder Unterförderung
- Frühzeitiger Bezug von bzw. Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen und Austausch von Beobachtungen (Kurzberatungen durch LfS bereits auf den Stufen 1 und 2 des 4-Stufenmodells möglich)
- Intervision, Kompetenztransfer

Ebene Unterricht:

- Gelegenheiten bieten zu lustvollem Suchen nach Neuem
- Forschendes Entdecken ermöglichen
- Wecken von Neugier, Phantasie und Interesse an Unterrichtsinhalten
- Schaffen von schulischen Voraussetzungen, die Denk-, Wahrnehmungs-, Bewegungs- und soziale Fähigkeiten fördern
- Sorgfältige Abstimmung der Didaktik auf Unterrichtsziele und -inhalte sowie auf Aufbau und Pflege guter sozialer Beziehungen

Ebene Zusammenarbeit Lehrkräfte - Eltern - weitere Personen aus dem Umfeld des Kindes:

- regelmässige Gespräche führen
- Verlauf der Entwicklung und evtl. Auffälligkeiten ansprechen
- Informationen und Feststellungen austauschen
- Vergleiche von eigenen Erfahrungen mit Berichten von andern Beobachtenden anstellen

3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten

Disziplinarische Massnahmen:
[Vgl. Art. 28 VSG](#)

[↑ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

Grundsätzlich gilt es immer, durch präventive Massnahmen im Unterricht oder durch den frühzeitigen Bezug von Fachpersonen schwierige Situationen zu verhindern.

Schülerinnen und Schüler mit auffälligem Verhalten

Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler stören, sich verweigern, sich aggressiv verhalten, sich nicht einordnen kön-

[Vgl. Leitfaden Umsetzung Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss](#)

nen oder den Anforderungen des Unterrichts nicht gewachsen sind, sind meist durch vielfältige Faktoren bedingt. Sie können in der Regel nur mit umfassendem Vorgehen bewältigt werden.

Schulinterne Möglichkeiten und Strategien

Schulinterne Möglichkeiten zur Problemlösung sind zu planen und vorzubereiten.

(Vgl. dazu auch den Leitfaden "Umsetzung Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss".)

Zuweisung zu Klassen zur besonderen Förderung

In Klassen zur besonderen Förderung können Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz während einer zeitlich beschränkten Dauer auch ganz oder teilweise ausserhalb der Regelklassen unterrichtet und in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt werden.

Solche, möglicherweise auch regional organisierte, besondere Klassen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensproblemen bieten ein angepasstes schulisches Angebot mit dem Schwerpunkt im handlungsorientierten Bereich. Zielsetzung dieser Schulung ist die Rückkehr in die Regelschule, entweder in die Herkunfts- oder in eine andere Klasse. Wichtig ist der Hinweis darauf, dass eine Konzentration von Schülerinnen und Schülern mit den erwähnten Problemen ungünstig ist. Erfolgreicher ist das „Verdünnungsprinzip“ mit individuell ausgerichteten Interventionsprogrammen.

Die Zuweisung erfolgt aufgrund eines Berichts und eines Antrags der EB oder des KJPD durch die Schulleitung.

Entlastung der Lehrkräfte:
[Vgl. Art. 16a LADV](#)

Entlastung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung

Zur Entlastung von Lehrpersonen, die nachgewiesenermassen durch viele Gespräche mit Fachpersonen wegen schwieriger Klassenzusammensetzung ausserordentlich belastet sind, kann durch die Schulleitung beim Schulinspektorat eine Entlastungslektion pro Woche beantragt werden.

Seit dem 1. August 2009 kann die Schulleitung neu gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen zur Entlastung der Lehrpersonen bei allgemeinen Klassenführungsproblemen (z. B. bei Verhinderung des ordentlichen Unterrichtsbetriebs durch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) gezielt und für eine befristete Zeit eine Unterstützung durch zusätzliches Personal beantragt werden. Auch dazu ist ein Gesuch beim Schulinspektorat einzureichen.

3.3 Fachspezifische Beurteilung des besonderen Förderbedarfs

Sämtliche Fördermassnahmen beruhen auf einer fachspezifischen Beurteilung oder einer Abklärung des Förderbedarfs durch die Fachlehrkräfte oder durch die Abklärungsstellen.

Bevor umfassende und weitergehende Massnahmen eingeleitet werden, sind vorgängig durch die Klassenlehrkraft niederschwellige Lösungen wie Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts, das Fakultativangebot Rhythmik, unterrichtsergänzende oder externe Fördermassnahmen (Aufgabenhilfe, Tagesschulangebote) zu prüfen und entsprechende Umsetzungsschritte einzuleiten.

Drei Phasen der fachspezifischen Beurteilung des besonderen Förderbedarfs

1. Feststellen

der individuellen Kompetenz- und Entwicklungsbereiche:

Diese umfassen: allgemeines und mathematisches Lernen, Lesen und Schreiben, Kommunikation, Bewegung und Mobilität, Umgang mit Menschen und mit Anforderungen, Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit im Alltag, in Freizeit, Erholung und Gemeinschaft.

2. Prüfen

wie sich die individuellen Merkmale und Besonderheiten in verschiedenen Situationen und Lebensbereichen auswirken:

Hier sind insbesondere diejenigen Merkmale wichtig, die das Kind beeinträchtigen oder vom Umfeld als Beeinträchtigung wahrgenommen werden und die in den Zuständigkeitsbereich des Kindergartens und der Schule fallen.

3. Abklären

der fördernden und hemmenden Umfeldbedingungen in Schule, Familie und Freizeit.

3.4 Förderdiagnose, Förderplanung und Förderebenen

Die Förderdiagnostik wird umfassend wahrgenommen und auf das Verhalten und Lernen der Schülerin/des Schülers im sozialen und situativen Kontext ausgerichtet.

Förderdiagnostik

- untersucht die Problemsituation, behindernde Bedingungen und beeinträchtigende Erziehungs- und Lernprozesse
- deckt den individuellen Aneignungsprozess eines Lerninhalts auf
- findet im Diskurs statt ("Runder Tisch")
- macht qualitative Aussagen zu behindernden Bedingungen und beeinträchtigenden Erziehungs- und Lernprozessen
- entwickelt Arbeitshypothesen statt Etiketten
- ist ressourcenorientiert
- findet unterrichtsbezogen statt
- dient als Grundlage für die Förderplanung
- weist verschiedene Akzentuierungen auf und setzt dadurch Prioritäten für die Förderplanung
- weist eine zeitliche Planung auf

Förderplanung

Da die Wirksamkeit einer Fördermassnahme auch von der Unterstützung durch die Lehrkräfte und die Eltern abhängig ist, ist es unumgänglich, dass möglichst alle an der Förderung eines Kindes beteiligten Personen mit einbezogen werden. Die Förderplanung erfolgt in der Regel durch die Fachlehrkraft in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft.

Elemente der Förderplanung:

- Situationsanalyse
- Förderziel
- Fördermassnahmen
- Vereinbarung von Standortbestimmungen (Termine, Inhalt, ...)
- Berichterstattung

Umsetzung des Förderplans

Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für alle Lernenden in der Klasse und ist in der Regel verantwortlich für die Koordination der Fördermassnahmen.

Die Eltern sind in jedem Fall ihren Möglichkeiten angemessen in den Förderplan mit einzubeziehen. Sie übernehmen die Umsetzung von vereinbarten Massnahmen im häuslichen Umfeld.

Die Anzahl der Unterstützenden sollte so klein wie möglich gehalten, deren Einsatz muss gut koordiniert und die Kompetenzen geregelt werden.

Die Wahl der Organisationsform liegt in der gemeinsamen Verantwortung der zusammen arbeitenden Lehrkräfte.

Die Möglichkeiten der Beteiligten und der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sind zu beachten und zu berücksichtigen.

Lehrplanziele:

[Vgl. Lehrpläne von Kindergarten und Volkschule](#)

Zielsetzungen

Grobziele des Lehrplans können – den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst – unterschiedlich gewichtet werden. Besonders berücksichtigt werden sollen Grobziele und Inhalte, die sich zum Schaffen von Lernvoraussetzungen und zum Herstellen eines Bezugs zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler eignen.

Wichtiges Ziel im Bereich Fähigkeiten und Fertigkeiten ist es für Schülerinnen und Schüler, erworbenes Wissen auf andere Situationen zu übertragen und anwenden zu lernen.

Sensibilität für intellektuell ausserordentlich Begabte

Die optimale Entfaltung aller Talente von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale pädagogische Forderung. Um diese zu erfüllen, müssen Kinder in einer intellektuell und musisch anregenden, emotional stabilen und von tragfähigen sozialen Kontakten geprägten Umgebung aufwachsen.

Es ist von zentraler Bedeutung, die Förderplanung auf der Basis einer präzisen und möglichst durch die Sicht der Eltern und einer Lehrperson für Spezialunterricht bzw. der Erziehungsberatung erweiterten Diagnose über den Wissensstand und die Motivation der Schülerin oder des Schülers aufzubauen.

Begabtenförderung:

[Vgl. Kapitel 2.1.6](#)

Infos und Materialien zur Begabtenförderung:

[Vgl. Anhang 6](#)

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ▲](#)

3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix

Vgl.
Informationen der Erziehungsberatung

Die Zuweisung zu den besonderen Massnahmen erfolgt gemäss Artikel 11 BMV.

Die nachfolgende Matrix gibt eine tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten.

Besondere Massnahme	Gemäss BMV
welche?	

Feststellung	Bericht		Antrag		Einverständnis/ Zustimmung		Verfügung
durch wen?	notwen- dig?	von wem?	notwen- dig?	durch wen?	notwen- dig?	wessen?	durch wen?

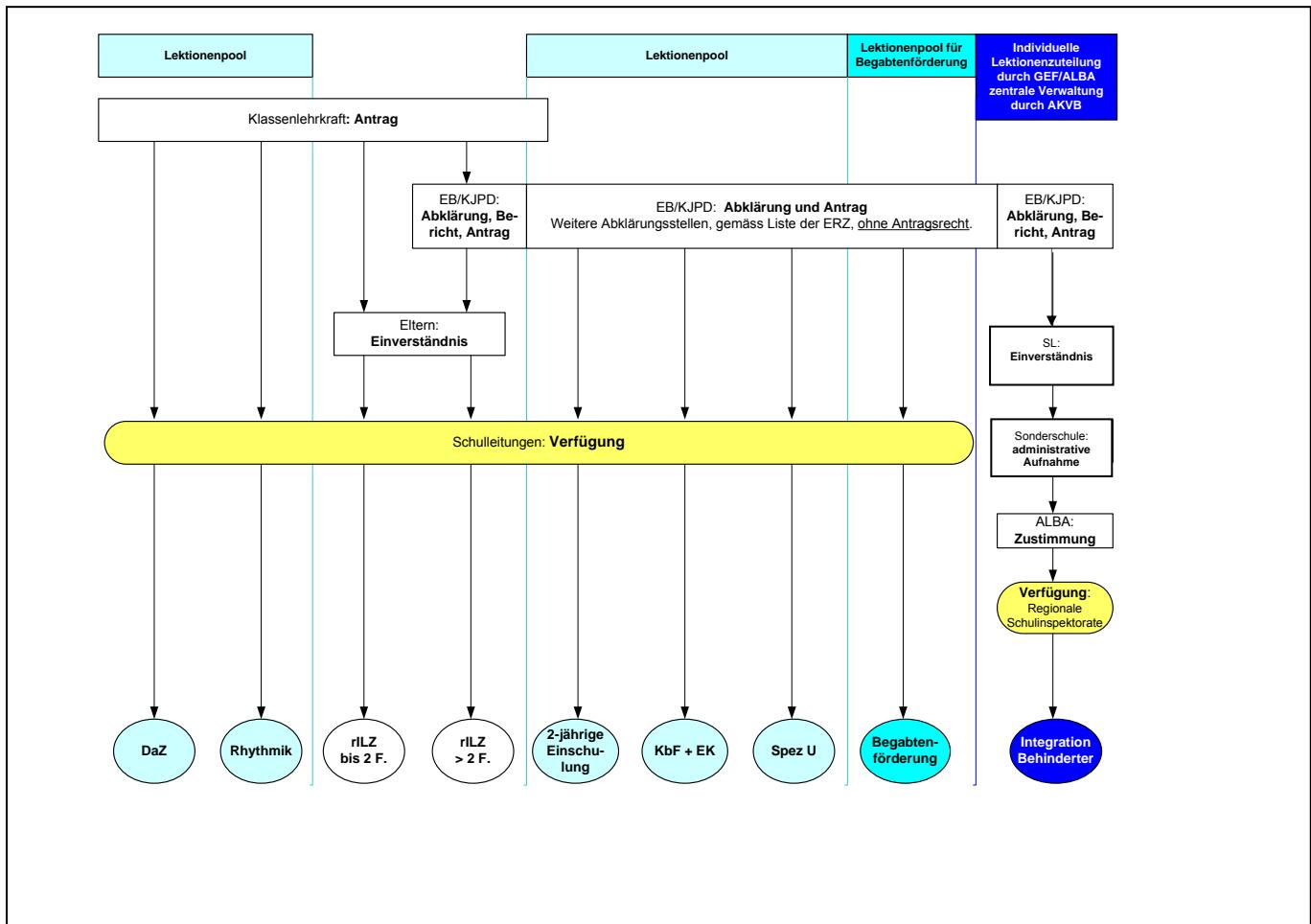
Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. a
Individuelle Lernziele in > 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. b
Integration Fremdsprachiger	Art. 5 Abs. 2 Bst. c Art. 11 Abs. 2
Rhythmisierung	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art. 11 Abs. 2
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art. 11 Abs. 3 Bst. a
Förderung ausserordentlich Begabter (Begabtenförderung)	Art. 5 Abs. 2 Bst. e Art. 11 Abs. 3 Bst. b
Zuweisung zum Spezialunterricht (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Bst. c
Zuweisung zu besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in die Regelklassen	Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. d
Integration von Schülerinnen/Schülern mit Behinderung	Art. 5 Abs. 2 Bst. b Art. 11 Abs. 5

Lehrkraft oder Eltern			X	KLK	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Lehrkraft	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
KG, Lehrkraft oder Eltern	X	KLK oder DaZ-Lehrkraft (Sprachstandserfassung)	X	Lehrkraft	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Lehrkraft oder Eltern	X	KLK (Empfehlung)	X	Lehrkraft	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
KG, Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung, Leitung Spezialunterricht**
Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Eltern	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung, Schulleitung, GEF/ALBA	Schulinspektorat

* Abklärungsstellen sind: EB, KJPD und die weiteren, durch die ERZ designierten Abklärungsstellen

** Je nach Umsetzungsmodell BMV. Ist die „Leitung Spezialunterricht“ nicht identisch mit der „Regelschulleitung“, ist die Zuweisungskompetenz in den entsprechenden Stellenbeschreibungen bzw. in den Pflichtenheften klar zuzuordnen.

Übersicht Zuweisungskompetenzen



3.6 Beurteilung, Beurteilungsbericht

Regelungen zu Beurteilung Schullaufbahnentscheide:

[Vgl. DVBS](#)

Grundlage bildet die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 7. Mai 2002 und die kommentierte Version dazu, inkl. Änderungen mit Beurteilungsberichten, Übertrittsunterlagen und Musterverfügungen für rILZ.

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit ILZ

Gemäss Art.13 und Art.15 DVBS ist für Schülerinnen und Schüler, die mit ILZ unterrichtet werden, ein zusätzlicher Bericht erforderlich. Dieser soll Auskunft geben über

- individuelle Lernfortschritte
- Grad der Lernzielerreichung
- den individuellen Lernstand
- die vorhandenen Ressourcen und
- Entwicklungsmöglichkeiten

Darin sollen Aussagen zu allen Fachbereichen gemacht werden, in denen ILZ vereinbart worden sind.

Dabei werden auch die Lerninhalte des laufenden Semesters dargestellt. Wesentliche Grundlage für den "zusätzlichen Bericht" bilden die vereinbarten ILZ.

Als Beurteilungsinstrumente können Lernkontrollen, freie und systematische Beobachtungen, Bewertung von Arbeitsergebnissen

[Link zum Musterbericht ILZ:](#)

[Link zur Musterverfügung rILZ/eILZ:](#)

Vgl. Merkblatt zur Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit einer isolierten Lernstörung im Erwerb der Schriftsprache und in der Mathematik im deutschsprachigen Kantonsteil (ERZ/AKVB 09.10.2007):

[Merkblatt Legasthenie & Dyskalkulie](#)

Vgl.

[Wegleitung 2009 der GEF für die integrative Schulung](#)

3.7 Übertritt von einer besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt

nissen, Gespräche und weitere Instrumente zur Lernstandserfassung eingesetzt werden.

Bei den zusätzlichen Berichten ist eine möglichst ähnliche Sprachregelung anzustreben (siehe dazu auch [Musterbericht ILZ](#)).

Beurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie

Für Schülerinnen und Schüler mit einer von einer Fachinstanz diagnostizierten isolierten Lernstörung (Legasthenie, bzw. Dyskalkulie) werden nicht automatisch rILZ festgesetzt.

Detaillierte Angaben zur Beurteilung dieser Schülerinnen und Schüler vgl. Merkblatt der ERZ, AKVB vom 9. Oktober 2007.

Beurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung

Die integrative oder teilintegrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen innerhalb der Regelklassen bedarf einer sorgfältigen und umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schülerinnen und Schüler, die nicht in Regelklassen geschult werden, besuchen ganz oder teilweise eine besondere Klasse. Massgebend für den Entscheid ist nicht die Leistung in einzelnen oder mehreren Fächern, sondern der diagnostizierte Förderbedarf in einer kleinen Gruppe, z. B. aufgrund von Aufmerksamkeits- oder Verhaltensschwierigkeiten.

Sowohl für die Zuweisung zur Schulung in einer besonderen Klasse als auch für die Rückführung in die Regelklasse bedarf es eines Antrags, gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Situation der Schülerin oder des Schülers, durch die Erziehungsberatung oder den KJPd sowie einer Verfügung der Schulleitung.

Nach zweijähriger Einschulung

Der Übertritt nach dem Besuch einer zweijährigen Einschulung in einer Regelklasse oder nach Besuch einer Einschulungsklasse erfolgt ordentlicherweise, ohne Antrag von EB oder KJPd, in die 2. Klasse. Dabei wird die zweijährige Einschulung in der Regelklasse als ein Schuljahr an die obligatorische Schulzeit angerechnet. Der zweijährige Besuch der Einschulungsklasse wird ebenfalls als ein Schuljahr an die obligatorische Schulzeit angerechnet, sofern der anschliessende Übertritt nicht in eine Klasse zur besonderen Förderung (KbF) erfolgt.

Für den Übertritt von einer Einschulungsklasse in eine KbF ist ein Antrag der EB oder des KJPd erforderlich.

3.8 Kinderschutz

Gefährdung, Kinderschutz:

[Vgl. Art. 29 VSG](#)

[↑ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)

Siehe auch Website der JGK:

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Oft droht die Gefahr, dass zu lange an bekannten, bisherigen Notständen und Therapien festgehalten wird, anstatt eine Veränderung der Lebensumstände des Kindes anzustreben.

Vorgehen bei Feststellungen von Auffälligkeiten

[„Wegweiser Kinderschutz BE“
der Kinderschutzkommision des Kantons
Bern](#)

Disziplinarische Massnahmen:
[Vgl. Art. 28 VSG](#)

[Vgl. Leitfaden Umsetzung Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss](#)

- Unterscheidung: einmalig, episodisch, periodisch, dauernd
- Fakten sammeln, Interpretationen, insbesondere Behauptungen vermeiden
- Gespräch suchen, Ziele setzen, Massnahmen und Konsequenzen festlegen
- Eltern und Schulleitung einbinden
- Schulinterne Möglichkeiten ausschöpfen, sofern diese Lösungen bieten können
- Externe Fachpersonen beziehen (EB, KJPD, Jugendamt, Sozialdienst, usw.)
- Evtl. Gespräche mit Mitschülerinnen und Mitschülern / mit der Klasse
- Gefährdungsmeldung an Vormundschaftsbehörde grundsätzlich eher früh als spät

Gelingensbedingungen, Erfolgsfaktoren

Gemeinde- oder schulinternes Interventionskonzept, beinhaltend:

- Schulinterne Anlaufstelle
- Zuständigkeit bei Krisenintervention
- Vorgehen bei Gefährdungstatbeständen
- Dokumentationsstandards
- Weiterbildung und Auswertung

Besonderes

- Daten- und Persönlichkeitsschutz beachten
- Recht zu sachlichem, informationellem Datenaustausch unter Behörden
- Untersuchungs- und Strafverfahren sind Sache der Justiz

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ▲](#)

4. Umsetzung in den Gemeinden

4.1 Lektionenpool

Regelungen zum Lektionenpool:
[Vgl. Art. 14 bis 16 BMV](#)

Der Lektionenpool, der den Gemeinden aufgrund der BMV zur Verfügung steht, ist mit dem Ziel zu verwenden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler – nötigenfalls mit der Unterstützung durch besondere Massnahmen – die Ziele des Volkschullehrplans erfüllen können.

Zuteilung

Das AKVB teilt den Gemeinden die finanziellen Mittel für die besonderen Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu.

Im Rahmen des zugeteilten Lektionenpools können die Gemeinden die erforderlichen Lehrkräfte zur Durchführung der besonderen Massnahmen anstellen.

Berechnung des Lektionenpools

Die Berechnung und Zuteilung des Lektionenpools erfolgt durch das AKVB.

Dieser setzt sich zusammen aus der Summe der zugeteilten Lektionen für die Begabtenförderung und der Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen.

Das AKVB nimmt die Berechnung und Zuteilung des Lektionenpools alle drei Jahre neu vor.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an ihrem Wohnort unterrichtet werden, werden bei der Berechnung des Lektionenpools der Gemeinde angerechnet, in welcher sie die öffentliche Schule besuchen.

1. Lektionenpool für die Begabtenförderung

Für die Angebote zur Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler wird den Gemeinden eine Quote pro Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Volkschule zugeteilt, die von den zur Verfügung gestellten Mitteln abhängig ist.

Bei der Erstzuteilung auf Schuljahr 2009/10 beträgt sie 0.01 Lektionen.

2. Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

Für die übrigen besonderen Massnahmen sind zur Berechnung des Lektionenpools massgebend:

- die im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel
- die Anzahl Kinder, Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Kindergärten oder Schulen besuchen
- der die soziale Struktur einer Gemeinde wiedergebende Sozialindex
- der Faktor Klassengrösse

4.2 Verwendung des Lektionenpools

Verwendung des Lektionenpools für die Begabtenförderung:
[Vgl. Art. 19 BMDV](#)

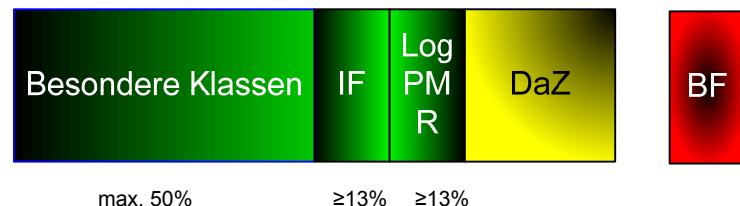
Richtwerte für die Verwendung des Lektionenpools

1. Der Lektionenpool für die Begabtenförderung ist ausschliesslich für die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten und ordentlich zugewiesenen Schülerinnen und Schülern mit einem IQ von mindestens 130 zu verwenden.

Dies ist ebenfalls möglich, wenn Gemeinden und Schulen ihr pädagogisches Konzept auch für die Begabtenförderung integrativ ausgestalten.

2. Der Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen ist wie folgt einzusetzen:

- für besondere Klassen einen Anteil von höchstens 50% anstreben, einschliesslich der Klassenlehrkraftlektion
- für die Integrative Förderung mindestens einen Anteil von 13% zuzüglich den nicht ausgeschöpften Anteil für besondere Klassen
- für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmisierung zusammen mindestens einen Anteil von 13%, vorausgesetzt es sind genügend Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Andernfalls können die nicht beanspruchten Lektionen der Integrativen Förderung oder der Integration Fremdsprachiger zugeteilt werden
- der Lektionenpool ist so einzuteilen, dass für die DaZ-Angebote ein Anteil zur Verfügung steht, mit dem die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf angemessen unterrichtet werden können.



Lektionen für die weiteren Angebote

1. Arbeit mit individuellen Lernzielen und zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Dafür stehen keine speziell definierten Lektionen aus dem Lektionenpool zur Verfügung. Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler oder die Lehrkräfte durch eine LfS unterstützt.

2. Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Lektionen für die Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sind nicht im Lektionenpool enthalten. Sie werden für die unterstützten Schülerinnen und Schüler im Einzelfall zusätzlich durch das Schulinspektorat zugeteilt. Es sind dies:

- in der Regel 2 bis maximal 4 Lektionen für abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching zur Entlastung der Klasse
- in der Regel 1 bis maximal 2 Entlastungslektionen für die Regellehrkraft.

Unterstützung von Integrationsvorhaben durch abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching:

[Vgl. Art. 3 BMDV](#)

Entlastung der Lehrkräfte:

[Vgl. Art. 16a LADV](#)

Vgl.

[Wegleitung 2009 der GEF für die integrative Schulung](#)

Diese Lektionen ergänzen das individuelle Lektionenpaket, das durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugesprochen wird (Vorgehen und Bedingungen vgl. Wegleitung der GEF für die integrativ umgesetzte Sonderschulung).

Die Entlastung für Regellehrkräfte kann bei Stellenteilung aufgeteilt werden.

Vgl.

[Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte](#)

4.3 Projektorganisation in den Gemeinden

3. Talentförderung

Für die Förderung von sportlich, musikalisch oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Diese Förderangebote werden nicht über den Lektionenpool für die Begabtenförderung finanziert.

Allgemeine Hinweise

- Da die Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen sowohl für Schulleitende wie auch für Lehrkräfte über den Berufsauftrag hinaus gehen, sollen Entschädigungen für Kommissionen und Projektgruppen durch die Gemeinden, Gemeinde- oder Schulverbände ausgerichtet werden.
- Die Umsetzung der BMV muss auf ein Konzept abgestützt sein, das per Gemeindeerlass beschlossen worden ist.
- Die Umsetzungskonzepte müssen weder von der ERZ noch vom Schulinspektorat bewilligt werden. Die SI überprüfen die gesetzeskonforme Umsetzung der besonderen Massnahmen im Rahmen des standardisierten Controlings in den Schulen.

Konzeptinhalt

Das Konzept kann sich auf wenige wesentliche Punkte beschränken:

- Beschluss, wie die Gemeinde die besonderen Massnahmen umsetzen will
 - allein oder mit anderen Gemeinden
 - mit oder ohne besondere Klassen
- Ausgestaltung und Organisation des Angebots
- Zeitplan, Etappierung

Sinnvoll und wünschbar ist es, wenn ein Umsetzungskonzept auf einer langfristigen Strategie basiert und auch folgende Elemente enthält:

- Ausgangslage
- Leitgedanken
- Zielsetzungen
- Angaben zu organisatorischer Umsetzung
- zielgruppenspezifische Fördermassnahmen
- Verwendung der zugeteilten Ressourcen
- Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Überlegungen zur Evaluation der Umsetzung

Wichtig: Klar zuzuordnen ist insbesondere die Kompetenz über die Zuteilung des Lektionenpools.

Auftrag Gemeinden

Die Gemeinden

- haben spätestens auf den 1. August 2011 die Bestimmungen der BMV umzusetzen und ein entsprechendes Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen,
- beschliessen, ob sie die besonderen Massnahmen eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden umsetzen,
- beschliessen durch Entscheid des zuständigen Gemein-

Checkliste Umsetzung in den Gemeinden:

[Vgl. Anhang 2](#)

deorgans das Modell (Umsetzung mit oder ohne besondere Klassen),

- passen die Gemeindereglemente, -verordnungen oder Schulreglemente entsprechend ihrer Umsetzungskonzeption an,
- definieren die Projektorganisation, die für die Umsetzung der Besonderen Massnahmen zuständig ist,
- nehmen die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen zwischen Schulbehörde als strategisches und Schulleitung als operatives Führungsorgan vor (z.B. Schulkommission bestimmt die Grobzuteilung der zur Verfügung gestellten Mittel, Schulleitung nimmt auf Grund des Entscheids die Anstellungen vor),
- prüfen das bisher zur Verfügung stehende Angebot an besonderen Massnahmen und, falls nötig, passen dieses an,
- stellen den erforderlichen Schulraum zur Verfügung.

Auftrag Schulleitungen

a) Übergangs- und Einführungszeit bis am 31. Juli 2011

Die Schulleitungen

- erarbeiten Grundlagen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen, Projektleitungen und den Lehrkräften der Gemeindeschulen,
- planen Personalbedarf und –einsatz,
- fordern und kommunizieren Entscheide der Behörden,
- leiten, falls notwendig, die Personalrekrutierung ein,
- bereiten die Evaluation der Pensiennutzung vor,
- initiieren, leiten und / oder begleiten Schulentwicklung, im Hinblick auf die Umsetzung der BMV,
- beantragen und leiten Weiterbildungsmöglichkeiten für SL und Lehrkräfte ein,
- diskutieren in den Kollegien Zusammenarbeitsformen, Unterrichtsmodelle und individualisierende Unterrichtsmethoden und sorgen für deren Umsetzung,
- suchen geeignete Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien,
- organisieren, gemäss Verfügung der Schulkommission, die Weiterschulung von Schülerinnen und Schülern ab 1.08.2009, die bis am 31.07.2009 eine Kleinklasse oder den Spezialunterricht im Fachbereich Legasthenie oder Dyskalkulie besuchen.

b) Umsetzungsphase und Konsolidierung

Die Schulleitungen

- verfügen ab dem 1. August 2008 besondere Massnahmen gemäss BMV,
- beantragen, nach Analyse der Situation in der Schule und in der betreffenden Klasse, dem Schulinspektorat das Einverständnis für Massnahmen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Achtung: Ist die "Leitung Spezialunterricht" nicht identisch mit der „Regelschulleitung“, sind Pflichten und Kompetenzen in den Stellenbeschreibungen bzw. in den Pflichtenheften detailliert und klar zuzuordnen.

4.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote

Schulinterne

Für Fragen, die den Unterricht betreffen, stehen in den Schulen Lehrkräfte und Schulleitungen, insbesondere auch Lehrkräfte für Spezialunterricht, den Lehrkräften und Eltern für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Angebote der Erziehungsdirektion

Für Schul- und Projektleitende sowie Behörden stehen die folgenden Beratungs-, Auskunfts- und Informationsangebote zur Verfügung:

- Regionale Schulinspektorate
- Kantonale Erziehungsberatung
- Fachbereich *Besondere und pädagogisch-therapeutische Massnahmen* des AKVB
- Fachbereich *Schulergänzende Massnahmen* des AKVB
- Beauftragte für interkulturelle Bildung des AKVB
- Internet:
 - www.erz.be.ch/bem
 - www.erz.be.ch/spezialunterricht
 - www.erz.be.ch/interkultur
 - [Informationen der Erziehungsberatung](#)
- [DVD „Eine Schule für alle?“](#)

Angebote der Weiterbildungsinstitute der PH Bern und der HEP-BEJUNE

- Angebote zu Schulung, Unterstützung und Coaching
- Kurse und Begleitung von Schulleitungen, schulinterne Weiterbildungen/Beratungen und Projektbegleitungen
- Kurse, Weiterbildung, Unterstützung, Begleitung, Unterrichtscoaching und –beratung für Lehrkräfte
- Referate, Tagungen und andere besondere Veranstaltungen in den Bereichen
 - Organisations-, Schulentwicklung,
 - Qualitätsmanagement, Umsetzung pädagogischer Konzepte, insbesondere auch zum Themenbereich Integration und besondere pädagogische Massnahmen. (Planung und Umsetzung, Projektbegleitung, Coaching und Weiterbildungsplanung)

Weitere Angebote

- [Abteilung Kinder und Jugendliche](#) des Alters- und Behindertenamtes der GEF
- [Fil Rouge Kindesschutz](#) der JGK
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Fachstellen ([Berner Gesundheit](#), [Contact Netz](#), usw.)
- Berufsverbände:
 - [astp psychomotorik bern](#)
 - [LEBE](#)
 - [Logopädie Bern](#)
 - [Rhythmik Schweiz](#)
 - [vhl-be](#)
 - [vpod](#)
 - [VSL BE](#)
 - usw.

5. Abkürzungsverzeichnis

Verwendete Abkürzungen	AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ
	ALBA	Alters- und Behindertenamt der GEF
	AZ	Arbeitszeit
	AZE	Arbeitszeiterfassung
	BF	Begabtenförderung
	BIVOS	Konzept "Bildungsstandards in der Volksschule"
	BK	Besondere Klasse
	BMDV	Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
	BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
	BV	Bundesverfassung
	DaZ	Deutsch als Zweitsprache
	DFF	Deutsch für Fremdsprachige (neu: DaZ)
	DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
	DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
	EB	Kantonale Erziehungsberatung
	eILZ	Erweiterte individuelle Lernziele
	EK	Einschulungsklasse
	ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
	GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
	IBEM	Integration und besondere Massnahmen
	IF	Integrierte Förderung
	ILZ	Individuelle Lernziele
	IQ	Intelligenzquotient
	IWB	Institut für Weiterbildung der PH Bern
	JAZ	Jahresarbeitszeit
	KbF	Klasse zur besonderen Förderung
	KG	Kindergarten
	KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
	KLK	Klassenlehrkraft
	LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
	LfS	Lehrkraft für Spezialunterricht
	LOG	Logopädie
	PM	Psychomotorik
	R	Rhythmik
	REVOS	Revision des Volksschulgesetzes
	REVOS 08/12	Teilrevision des Volksschulgesetzes 2008 bzw. 2012
	rILZ	Reduzierte individuelle Lernziele
	SI	Schulinspektorat, Schulinspektorin, Schulinspektor
	SJ	Schuljahr
	SL	Schulleitung, Schulleiterin, Schulleiter
	SSV	Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen
	VSG	Volksschulgesetz
	WB	Weiterbildung

6. Anhänge

Anhang 1

6.1 Rechtliche Grundlagen

Links zu den kantonalen Erlassen:

[KG](#)

[KGV](#)

[VSG](#)

[VSV](#)

[BMV](#)

[BMDV](#)

[LAV](#)

[LADV](#)

[DVBS](#)

[DVAD](#)

[Lehrplan VS](#)

[Lehrplan KG](#)

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 ([KG](#))
- Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 ([KGV](#))
- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 ([VSG](#))
- Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 ([VSV](#))
- Verordnung vom 19. Sept. 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule ([BMV](#))
- Direktionsverordnung vom 30. Juni 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule ([BMDV](#))
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte ([LAV](#))
- Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte ([LADV](#))
- Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule ([DVBS](#))
- Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule ([DVAD](#))
- [Lehrplan für die Volksschule](#)
- [Lehrplan für den Kindergarten](#)

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ▲](#)

Anhang 2

6.2 Checkliste zur Umsetzungsplanung in den Gemeinden

1. Modellentscheid

Vor der Umsetzungsplanung haben die Gemeinden zu entscheiden, ob sie die besonderen Massnahmen mit oder ohne besondere Klassen umsetzen wollen. Ebenfalls muss klar sein, ob die Gemeinde Art. 17 VSG eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden umsetzen will.

2. Situationsanalyse (Inventar)

- Gegenüberstellung von Ist- (z.B. SJ 2008/09) und Sollwerten ab 1.08.2009 der Lektionen für besondere Massnahmen
- Schülerzahlen bis mind. 2012 (nach Alter, bzw. nach Schuljahr)
- davon in
 - Kindergarten- und Regelklassen der Gemeinde
 - Kindergarten- und Regelklassen anderer Gemeinden
 - besonderen Klassen und Sonderschulen je mit Angaben über bereits bewilligte "sonderpädagogische Massnahmen" (heilpäd. Amb., Psychomotorik, Logopädie Legasthenie/Dyskalkulie, DaZ, etc.)
 - Klassen für Fremdsprachige
- Lehrkräfte nach Alter, Geschlecht, Stufe und Anstellungsgrad davon an
 - Kindergarten- und Regelklassen
 - eigenen besonderen Klassen
 - eigenen Klassen für Fremdsprachige
 - im Spezialunterricht, DfF und DaZ
- Schulraum (inkl. Spezialräume)

3. Ziel

Aufgrund des Modellentscheides der Gemeinde und der Analyse der Ausgangslage ist ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten, das den Strukturen und Bedürfnissen der Gemeinde gerecht wird.

4. Massnahmen

- Abklären von Wünschen der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf Weiterschulung
- Eruieren von Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden. Empfehlung: Minimaler Richtwert für Gesamtpoolgrösse von ca.180 - 250 Lektionen (entspricht ca. 1'000 Schülerinnen und Schülern)
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen
 - evtl. erste Kommunikation und Diskussion der Konzeptinhalte
 - evtl. Überlegungen zum Einbezug der Bevölkerung
- Kommunikation der Ergebnisse (wer, wann, wem, wie, was?)
- Terminplanung

5. Entscheid

Das zuständige Gemeindeorgan genehmigt mit Erlass das Konzept.

Hinweis: Es empfiehlt sich, die erforderlichen Reglements- oder Erlassänderungen in den Gemeinden gleichzeitig mit denjenigen vorzunehmen, die aufgrund der Revision des Volkschulgesetzes 2008 anfallen. Dazu haben die Gemeinden bis am 1. August 2010 Zeit.

6. Umsetzung

Die Gemeinden haben bis spätestens am 1. August 2011 Zeit, die Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, gemäss BMV und gemäss den gemeindeeigenen Konzepten umzusetzen und im Grundangebot zur Verfügung zu stellen.

7. Termine

1. August 2009

Gemeinden planen und organisieren ihre besonderen pädagogischen Massnahmen im Rahmen des ihnen zugewiesenen Lektionenpools. Sie nehmen die erforderlichen Anstellungen der Lehrkräfte vor.

Infos und Formulare Umsetzung Art. 24 BMV
[Vgl. Anhang 3](#)

Die Schulkommissionen verfügen gemäss Art. 24 BMV, wie Schülerinnen und Schüler aus bisherigen Kleinklassen weitergeschult werden.

Die Schulkommissionen verfügen, ob und wie Schülerinnen und Schüler, die dem Spezialunterricht Legasthenie/Dyskalkulie zugeteilt sind, weiter durch Spezialunterricht unterstützt werden sollen.

1. August 2011

Gemeinden haben ihre Reglemente an die Bestimmungen der BMV angepasst. Sie stellen das erforderliche Leistungsangebot zur Verfügung und setzen damit ihr Konzept über die besonderen pädagogischen Massnahmen um.

1. August 2012

Das AKVB berechnet den Lektionenpool neu und teilt ihn den Gemeinden zu. Dabei kommt für Gemeinden, deren Lktionen für besondere Massnahmen den errechneten Sollwert nach wie vor überschreiten oder nicht erreichen, eine Bandbreite von 15% zur Anwendung (Bandbreite 2009 bis 2012: 30%).

1. August 2015

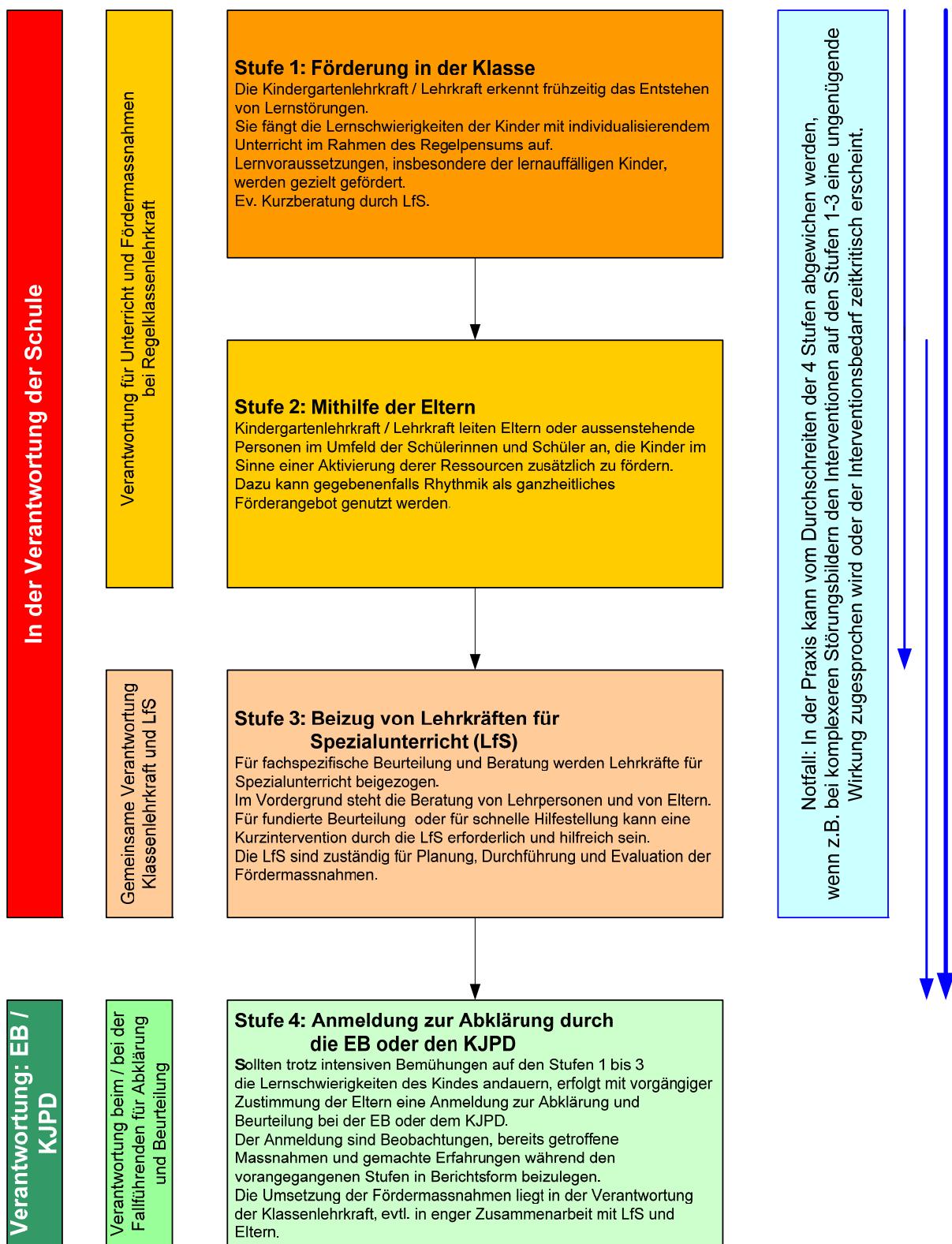
Das AKVB berechnet alle 3 Jahre den Lektionenpool neu und teilt den errechneten Sollwert den Gemeinden zu.

[▲ zum Inhaltsverzeichnis ▲](#)

1.8.2008	1.8.2009	1.8.2011	1.8.2012
Übergangsphase	Einführungsphase	Umsetzungsphase	Konsolidierung
<p>Planung der pädagogischen Massnahmen</p> <p>Besondere finanzielle Regelung für bereits umgesetzte integrativ ausgerichtete Schulformen</p> <p>Planung des ab 01.08.09 zur Verfügung stehenden Lektionenpools: ➤ Begabtenförderung: (ausschliesslich für die Angebote der Begabtenförderung zu verwenden) ➤ übrige besondere Massn.: (für BK max. 50% anstreben, IF min. 13%, Log/PM/R min. 13%)</p> <p>Integration Fremdsprachiger: gemäss Bedarf</p> <p>Anmerkung: Nicht für BK eingesetzte Lektionen für können für die IF verwendet werden.</p>	<p>Organisation und Einführung im Hinblick auf das definitive Konzept ab 01.08.2011</p> <p>Verfügung (SK) über die Weiterschulung von Schülerninnen und Schülern, die bis am 31.07.09 eine Kleinklasse oder den Spezialunterricht Legasthenie/Dyskalkulie besuchen (Art. 24 BMV)</p> <p>Vorbereitung des Vollausbaus unter Anwendung des Lektionenpools</p> <p>Schaffung weiterer notwendiger Voraussetzungen: z.B. Leitungs-/Organisationsstruktur, Schulorganisation, Schulraum etc.</p> <p>Planung Evaluation</p>	<p>Definitives Leistungsangebot steht</p> <p>Gemeinde-/Schulreglemente sind adaptiert</p> <p>Einführung der besonderen pädagogischen Massnahmen erfolgt</p> <p>Erste Erfahrungen aus der Einführungszeit sind berücksichtigt</p>	<p>Anzahl Lektionen für die besonderen Massnahmen sind durch das AKVB auf den Sollwert angepasst</p> <p>Massnahmen nach gemeindeeigenem Konzept werden überprüft</p> <p>Verbesserungen aus der Umsetzungszeit werden konkretisiert</p> <p>Anpassungen planen</p>

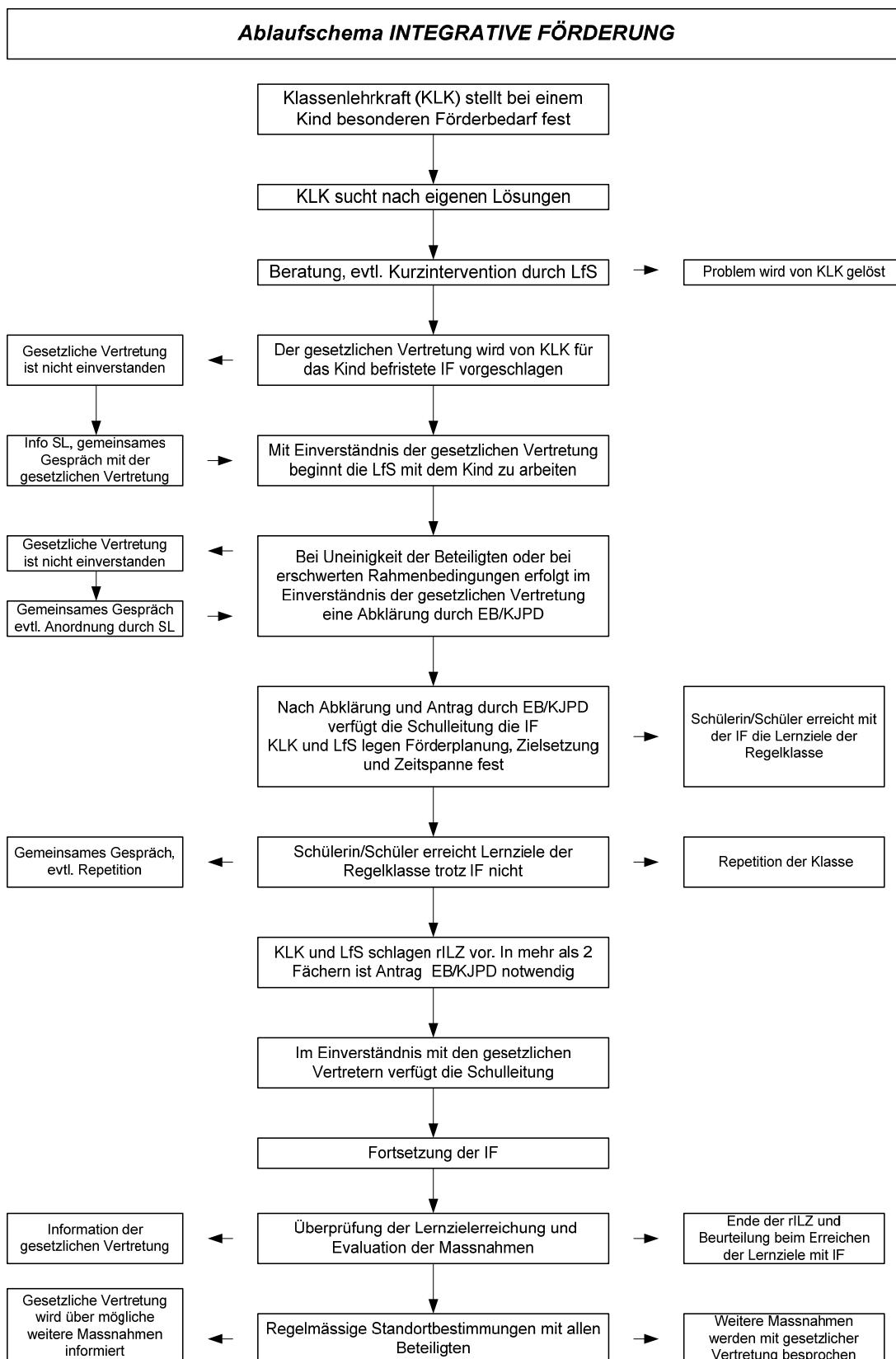
Anhang 3

6.3 4-Stufenmodell



Anhang 4

6.4 Ablaufschema Integrative Förderung



Anhang 5**6.5 Informationen und Materialien zur Begabtenförderung****Checkliste für Anzeichen von ausserordentlicher intellektueller Begabung****Früheste Kindheit**

- gespannte Aufmerksamkeit auf Umweltreize beim Neugeborenen
- geringes Schlafbedürfnis, lange Wachperioden
- Beharrungsvermögen, Neugier
- Drang nach Unabhängigkeit, Ablehnung des Zwangs

Vorschulalter

- eindrucksvolle Entwicklung der Sprache: nicht der Zeitpunkt des Sprechbeginns, sondern die Geschwindigkeit der Fortschritte ist massgebend
- durch Eigenmotivation erlerntes Lesen und Rechnen
- überragende Gedächtnisleistungen, logisches Denken
- hohe Konzentration, Beobachtungsgabe; fragt viel
- intensiver Umgang mit Symbolen und Begriffen
- will früh vieles selbstständig tun

Schulalter

- grosses spezifisches Fakten- und Detailwissen
- erfragen von Kausalzusammenhängen, Interesse an Erwachsenenthemen
- starkes Neugierdeverhalten, Forschungsdrang, Entdeckerfreude
- erhöhte Energie, Ausdauer, Konzentration → Hyperaktivität, wenn zu wenig Anregungen da sind
- Ablehnung von Routine und Drill, Langeweile bei Routineaufgaben
- abstraktes und logisches Denken: fasziniert von Zahlen und ihren Beziehungen
- denkerische Risikobereitschaft
- divergente Lösungsstrategien
- ungewöhnlicher Wortschatz
- Kommunikationsbeflissenheit
- Schreiben kann Mühe bereiten: das Kind denkt viel schneller als es schreiben kann → Schreiben langweilt deshalb
- individualistische Haltung und Weltanschauung
- ausgeprägte moralische Standpunkte
- Einzelgänger, Einzelgängerin, hat oft ältere Freunde oder Freundinnen
- Sensibilität für die Probleme anderer
- Humor und Ironie, die auch verletzend sein können

Arten und Orte der Förderung sowie Zuständigkeiten

Art der Förderung	Ort der Förderung	Zuständigkeiten	
		Umsetzung	Entscheid
Innere Differenzierung	in der Klasse	LK (Lehrkraft)	LK
Akzeleration <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitiger Schuleintritt • Überspringen einer Klasse 	im Schulhaus	SL	SL auf Antrag der EB
Arbeit mit erweiterten individuellen Lernzielen eILZ	in der Klasse	LK/LfS (LK für Spezialunterricht)	SL (auf Antrag der EB bei mehr als 2 betroffenen Fächern)
Enrichment (Anreicherung) <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliches Unterrichtsangebot 	in der Klasse	LP/LfS	SL
Compacting (Verdichtung von Lernstoff)	in der Klasse	LK/LfS	LK
Förderlektionen: Einzelbetreuung durch Lehrpersonen für Spezialunterricht (LfS)	in Klasse	LK/LfS	SL
Ressourcenraum	im Schulhaus	LK/LfS	SL/Kollegium
Begabtenwerkstatt und Projektarbeiten	in Klasse oder im Schulhaus	LK/LfS	SL/Kollegium
Integrativ umgesetzte Begabtenförderung (BF)	in der Klasse	LK für BF	SL auf Antrag der EB
Regionale Förderkurse (bzw. Pull-out-Programme)	ausserhalb der Klasse	SL, LK für BF	SL auf Antrag der EB

Unterforderung und ihre Auswirkungen

Unterforderung kann bei Kindern und Jugendlichen zu Lern- oder Verhaltensproblemen führen. Häufig ist bei ihnen eine scheinbare Diskrepanz zwischen der emotional-sozialen und der intellektuellen Reife festzustellen. Die Erwachsenen bemühen sich, zuerst am Sozialverhalten zu arbeiten, bevor die Sachkompetenz gefördert wird. Daraus entsteht ein Teufelskreis: Weil intellektuell ausserordentlich Begabte nicht gefordert sind, verschlechtert sich das Sozialverhalten. Die Vermeidung von Unterforderung ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Sozialkompetenz.

Unterforderung kann auch bei Kindern ohne überdurchschnittliche Begabung auftreten. Folgende mögliche Merkmale können Eltern und Lehrpersonen helfen, Unterforderung festzustellen:

Kinder oder Jugendliche...

- haben eine negative Einstellung zur Schule
- sind unruhig und unaufmerksam oder überangepasst
- langweilen sich in Übungssequenzen oder repetitiven Phasen
- sind redegewandt, jedoch schwach im schriftlichen Ausdruck
- flüchten gedankenverloren in die Privatwelt
- neigen zu übertriebener Genügsamkeit
- sind übertrieben selbtkritisch und schreiben sich Misserfolge selbst zu
- neigen zu Gefühlsausbrüchen, werden aggressiv
- sind ungeduldig gegenüber Langsameren
- stellen ihr Licht unter den Scheffel
- sind ängstlich und reagieren schnell gereizt in Stresssituationen

Für die Betroffenen bewirkt Unterforderung das Nachlassen der Lern- und Arbeitsmotivation. Sie können sich zu so genannten „Minderleistern“ oder „Minderleisterinnen“ entwickeln und abhängig vom Persönlichkeitstyp oder von den Persönlichkeitsmerkmalen Verhaltensauffälligkeiten, psycho-somatische Symptome oder psychische Probleme zeigen. Es gibt jedoch auch Kinder und Jugendliche, die trotz Unterforderung nicht auffallen, auf Anhieb alles können und deshalb glauben, nicht lernen zu müssen.

Organisation der Begabtenförderung (Integrierte BF oder Förderkurse)

Für den Aufbau der gemäss Direktionsverordnung über die Besonderen Massnahmen vorgesehenen Begabtenförderung für intellektuell ausserordentlich Begabte sollten Koordinatorinnen und Koordinatoren eingesetzt werden. Dies können z. B. speziell für die Begabtenförderung ausgebildete Lehrkräfte oder auch Schulleitungen für den Spezialunterricht sein.

Die Schulinspektorate können zwischen August 2009 und August 2011 im Rahmen eines durch die ERZ zur Verfügung gestellten Sonderpools auf Gesuch hin die befristete Anstellung eines Koordinators/einer Koordinatorin für folgende Aufgaben bewilligen:

- Organisation und Koordination der integrierten BF bzw. der regionalen Förderkurse (Transport der Schülerinnen und Schüler, Schulraum, Lehrkräfte, Kursthemen usw.)
- Rekrutierung von Lehrkräften und Fachreferenten
- Ansprechperson für Eltern
- Vernetzung mit den Regellehrkräften
- Besprechung von Fragen zu den Förderprogramme mit Eltern, Schülerinnen und Schülern Regellehrkräften, Lehrkräfte für die Begabtenförderung sowie den Fachinstanzen,
- Auskunftserteilung gegenüber dem Schulinspektorat und der Schulleitung resp. der Schulleitung für Spezialunterricht

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren können auch als Lehrkräfte tätig sein.

Die Rekrutierung, Basisinstruktion und Begleitung der Lehrkräfte erfolgt durch die regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Aufgrund der intellektuell ausserordentlichen Begabungen und Interessen der Kinder machen die Lehrkräfte regionale oder überregionale Projektangebote. Die regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren erstellen eine Liste der laufenden Sonderprogramme, welche eine kurze Beschreibung der Programme, die Namen der Lehrkräfte sowie die Namen und den Wohnort der Kinder enthalten.

Lehrkräfte bzw. Fachpersonen zur Förderung ausserordentlicher intellektueller Begabungen

Die Lehrkräfte resp. Fachpersonen sind in erster Linie Lernhelfer, welche die Lernautonomie der Schülerinnen und Schüler durch die Vermittlung geeigneter Lerntechniken fördern, indem sie die Kinder anleiten, für den Lernprozess und die Entwicklung der ausserordentlichen Begabungen auch Eigenverantwortung zu übernehmen. Sie helfen den Schülerinnen und Schülern, sich die notwendigen Informationen zur Erreichung ihrer Lernziele zu beschaffen und kontrollieren deren Lernfortschritte. Sie können auch direkt Fachwissen vermitteln.

Die Lehrkräfte resp. Fachpersonen müssen nicht unbedingt über ein Lehrpatent verfügen, aber einen pädagogisch geschickten Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben. Sie müssen flexibel und kreativ sein und die Schülerinnen und Schüler für ihr Spezialgebiet und das entsprechende Spezialwissen begeistern können.

Durchführung der Förderkurse

Die Lehrkräfte resp. Fachpersonen erarbeiten mit den ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schülern ein Programm oder ein Projekt, oder sie machen Themenvorschläge und schreiben Förderkurse aus. Die Ziele werden hoch, sollten aber nicht unrealistisch weit gesteckt werden. Für die Durchführung der Förderkurse sollten die Schülerinnen und Schüler einen Zeitaufwand investieren, damit sie lernen, an einer Arbeit zu bleiben und nicht schon nach kurzer Zeit das Interesse verlieren.

Teilnahmeberechtigt an diesen Kursen sind alle durch die Schulleitung aufgrund einer Beurteilung und eines Antrags der Erziehungsberatung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist jedoch für die Einzelnen fakultativ. Eine Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr.

Die Lehrkräfte resp. Fachpersonen nehmen mit den Klassenlehrkräften der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler Kontakt auf und sind für einen regelmässigen Informationsaustausch verantwortlich. Sie regen an, dass im Rahmen der Regelklassen über die Aktivitäten in den Förderkursen wie über Ergebnisse und Produkte berichtet wird.

Leistungsnachweise/Produktpräsentation

Die Schülerinnen und Schüler erstellen mit Hilfe der Lehrkräfte Dokumentationen über ihre Leistungen. Sie können die Produkte ihres Schaffens in geeigneter Form präsentieren. Die Dokumentationen sind so zu gestalten, dass sie in die persönlichen Portfolios der Projektkinder aufgenommen werden können.

Anstellung/Entlohnung

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Lehrkräfte bzw. Fachpersonen werden auf der Basis der Lehreranstellungserlasse angestellt.

Die Lehrkräfte und Fachpersonen erhalten pro Lektion eine Entschädigung in der Höhe der Abgeltung von Einzellektionen für Fachreferenten, falls sie nicht bereits über eine ordentliche Anstellung an der Schule verfügen oder eine solche nicht als sinnvoll erachtet wird.

Die Koordinatoren werden für den Aufbau der Förderkurse (Pull-out Programme) in den beiden Aufbaujahren vom 1.8.2009 bis 31.7.2011 über einen Sonderpool entschädigt.

Nach erfolgtem Aufbau sollte die Koordination der Förderkurse (Pull-out Programme) im Rahmen der Organisation des Spezialunterrichtes erfolgen.

Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler

Die wichtigste schulische Bezugsperson der Schülerinnen und Schüler bleibt die Regellehrkraft. Sie unterstützt und berät Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung ihrer Projekte. Bei Schwierigkeiten sind die regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren erste Ansprechpersonen für die Regellehrkräfte. Beim Auftauchen von grösseren Schwierigkeiten bieten die regionalen Erziehungsberatungsstellen Betreuung an.

Aufgabe der Regellehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulkommissionen

Die Regellehrkräfte haben die Aufgabe, den Sinn der Förderkurse für einzelne Schülerinnen und Schüler gegenüber den anderen Kindern sowie gegenüber deren Eltern zu begründen und Verständnis zu wecken für den speziellen Förderbedarf dieser Kinder. Dabei sind sie auf die Unterstützung durch die Schulleitung angewiesen. Passiert dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Förderkurse Anlass zu diskriminierendem, abwertendem und aussonderndem Verhalten gegenüber den vermeintlich privilegierten Kindern mit intellektuell ausserordentlichen Begabungen werden. Der Stigmatisierung muss unbedingt vorgebeugt werden.

Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen intellektuell ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler

Joseph S. Renzulli
Linda H. Smith
Alan J. White
Carolyn M. Callahan
Robert K. Hartman
Karen L. Westberg

Übersetzung
Marion Rogalla

University of Connecticut, 1999

Übersetzt mit der Bewilligung von Creative Learning Press, Inc., P.O. Box 320, Mansfield Center,
CT- 06250, USA

**Angepasste Fassung für die Nomination von intellektuell ausserordentlich begabten
Kindern und Jugendlichen in der Volksschule des Kantons Bern**

Name des Kindes/Jugendlichen: _____

Adresse: _____

Lehrkraft: _____

Ort und Datum: _____

Instruktion

Diese Einschätzskalen sollen die Lehrkräfte dabei unterstützen, Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen intellektuellen Begabungen zu finden und sie für die Zuweisung zu einem spezifischen Förderprogramm zu nominieren. Die Einschätzungsskalen sind auch in [elektronischer Form](#) verfügbar.

Schülerinnen und Schüler, welche den Lehrkräften oder den Eltern durch ausserordentliche intellektuelle Fähigkeiten auffallen, werden in den Bereichen „Intellektuelle Fähigkeiten“, „Kreativität“, „Motivation“, „Führungsverhalten“ und „Planungsverhalten“ eingeschätzt. Nach Renzulli et al. (1976) weisen intellektuell hochbegabte Kinder in diesen Dimensionen sehr gute Leistungen auf.

In der Literatur wird empfohlen, für die Nomination von intellektuell ausserordentlich begabten Kindern breitbandige Verfahren anzuwenden und Begabung nicht allein über die Schulnoten zu definieren. Jedes Merkmal dieser Einschätz-Skalen sollte für sich allein und unabhängig betrachtet werden. Beurteilen Sie bitte bei jeder einzelnen Aussage die Häufigkeit des Vorkommens.

Auswertung

(Anzuwenden bei der Verwendung der Einschätzungsskalen in Papierform. Bei der [elektronischen Form der Einschätzungsskalen](#) erfolgt die Auswertung automatisch)

- Addieren Sie die Anzahl der angekreuzten Kästchen in jeder Kolonne
- Multiplizieren Sie die Kolonnensumme mit der darunter stehenden Zahl zum Zwischentotal dieser Kolonne
- Summieren Sie die Zwischentotalsummen zum Skalentotal
- Tragen Sie die Skalentotale in die untenstehende Auswertungstabelle ein
- Addieren Sie die Skalentotale zum Gesamttotal
- Dividieren Sie das Gesamttotal durch die Anzahl der beurteilten Items (wenn alle Items beurteilt wurden sind, ist das Gesamttotal durch 53 zu teilen)

Wenn Sie ein Kind zur Selektion durch die Erziehungsberatung nominieren wollen, muss ein **Punktedurchschnitt von 5,25 Punkten** erreicht werden.

Wenn sich aus der Beobachtung und Beurteilung annehmen lässt, dass ein Kind trotz niedrigerem Punktedurchschnitt in diesen Skalen über eine ausserordentliche intellektuelle Begabung verfügt, kann es trotzdem zur Selektion angemeldet werden. Der Anmeldung ist dann ein spezieller Bericht mit Begründung beizulegen.

Auswertungstabelle

Skala Nr.	Skalenbezeichnung	Skalentotal (Punkte)
I.	Intellektuelle Fähigkeiten	
II	Kreativität	
III	Motivation	
IV	Führungsverhalten	
V	Planungsverhalten	
Gesamttotal (Punkte)		

Anzahl beurteilte Items: (alle Items = 53)	
Punktedurchschnitt: (Gesamttotal geteilt durch Anzahl beurteilte Items)	

Name der Schülerin / des Schülers:						
I. Intellektuelle Fähigkeiten						
Die Schülerin / der Schüler ...	nie	sehr selten	selten	manchmal	oft	immer
1. verfügt über einen überdurchschnittlichen Wortschatz in Bezug auf das Alter oder die Klassenstufe	<input type="checkbox"/>					
2. ist fähig, Verallgemeinerungen über Dinge, Leute und Ereignisse zu äussern	<input type="checkbox"/>					
3. verfügt über ein breites Wissen zu einem spezifischen Thema	<input type="checkbox"/>					
4. ist fähig, zugrunde liegende Prinzipien zu erfassen	<input type="checkbox"/>					
5. versteht Kausalzusammenhänge (Ursache und Wirkung)	<input type="checkbox"/>					
6. ist fähig, schwierige oder komplexe Probleme zu verstehen und zu analysieren	<input type="checkbox"/>					
7. verfügt über breites Wissen zu verschiedensten Themen	<input type="checkbox"/>					
8. ist fähig, mit abstrakten Inhalten umzugehen	<input type="checkbox"/>					
9. ist fähig, Faktenwissen wiederzugeben	<input type="checkbox"/>					
10. beobachtet gezielt und scharfsinnig	<input type="checkbox"/>					
11. ist fähig, gelerntes Wissen auf andere Gebiete oder Situationen zu übertragen	<input type="checkbox"/>					
Kolonnensumme (Anzahl Kreuze):						
Multiplizieren mit Faktor:	1	2	3	4	5	6
Zwischentotal pro Kolonne (Punkte):						
Skalentotal I (= Summe von Zwischentotal; Punkte in der Auswertungstabelle eintragen):						

Name der Schülerin / des Schülers:						
II. Kreativität						
Die Schülerin / der Schüler zeigt...	nie	sehr selten	selten	manchmal	oft	immer
1. kreatives und schöpferisches Denkvermögen	<input type="checkbox"/>					
2. einen Sinn für Humor	<input type="checkbox"/>					
3. die Fähigkeit, ungewöhnliche, einzigartige oder einfallsreiche Antworten zu finden	<input type="checkbox"/>					
4. Abenteuergeist oder die Bereitschaft, Risiken einzugehen	<input type="checkbox"/>					
5. die Fähigkeit, eine grosse Anzahl von Ideen oder Lösungen auf Probleme oder Fragen hervorzubringen	<input type="checkbox"/>					
6. die Tendenz, in bestimmten Situationen zu schmunzeln, die andere nicht lustig finden	<input type="checkbox"/>					
7. die Fähigkeit, Dinge oder Ideen anzupassen, zu verbessern oder abzuändern	<input type="checkbox"/>					
8. intellektuelle Verspieltheit, die Bereitschaft, Fantasie zu zeigen und mit Ideen zu spielen	<input type="checkbox"/>					
9. keine Furcht, anders als die anderen zu sein, ist kein Mitläufer	<input type="checkbox"/>					
Kolonnensumme (Anzahl Kreuze):						
Multiplizieren mit Faktor:	1	2	3	4	5	6
Zwischentotal pro Kolonne (Punkte):						
Skalentotal II (= Summe von Zwischentotal; Punkte in der Auswertungstabelle eintragen):						

Name der Schülerin / des Schülers:						
III. Motivation						
Die Schülerin / der Schüler ...	nie	sehr selten	selten	manchmal	oft	immer
1. kann sich für längere Zeit auf ein Thema konzentrieren	<input type="checkbox"/>					
2. benötigt wenige Anweisungen der Lehrkraft	<input type="checkbox"/>					
3. zeigt anhaltendes Interesse an bestimmten Themen oder Problemen	<input type="checkbox"/>					
4. versucht hartnäckig, in einem Interessengebiet Informationen zu finden	<input type="checkbox"/>					
5. arbeitet beharrlich weiter, auch wenn Rückschläge erfolgen	<input type="checkbox"/>					
6. bevorzugt Situationen, in denen er/sie die Eigenverantwortung für Ergebnisse oder Bemühungen übernehmen kann	<input type="checkbox"/>					
7. zeigt Ausdauer bei Themen oder Problemen, die für ihn/sie von Interesse sind	<input type="checkbox"/>					
8. ist äusserst engagiert und involviert in gewisse Themen und Probleme	<input type="checkbox"/>					
9. gibt sich Langzeitprojekten voll hin, wenn sie/er am Thema interessiert ist	<input type="checkbox"/>					
10. ist ausdauernd im Verfolgen von Zielen	<input type="checkbox"/>					
11. benötigt wenig Motivation von aussen, um eine Arbeit zu Ende zu führen, die ursprünglich einmal begeisterte	<input type="checkbox"/>					
Kolonnensumme (Anzahl Kreuze):						
Multiplizieren mit Faktor:	1	2	3	4	5	6
Zwischentotal pro Kolonne (Punkte):						
Skalentotal III (= Summe von Zwischentotal; Punkte in der Auswertungstabelle eintragen):						

Name der Schülerin / des Schülers:						
IV. Führungsverhalten						
Die Schülerin / der Schüler ...	nie	sehr selten	selten	manchmal	oft	immer
1. zeigt verantwortungsbewusstes Verhalten, so dass auf ihn/sie bei der Durchführung von Aktivitäten oder Projekten gezählt werden kann	<input type="checkbox"/>					
2. hat die Tendenz, von Mitschülerinnen und Mitschülern respektiert zu werden	<input type="checkbox"/>					
3. hat die Fähigkeit, Ideen gut auszudrücken und sich mit andern gut verständigen zu können	<input type="checkbox"/>					
4. zeigt Selbstbewusstsein im Umgang mit Gleichaltrigen	<input type="checkbox"/>					
5. hat die Fähigkeit zur Organisation und Strukturierung von Dingen, Personen und Situationen	<input type="checkbox"/>					
6. zeigt kooperatives oder hilfsbereites Verhalten in der Zusammenarbeit mit andern	<input type="checkbox"/>					
7. hat die Tendenz, Aktivitäten zu leiten, in denen andere mitarbeiten	<input type="checkbox"/>					
Kolonnensumme (Anzahl Kreuze):						
Multiplizieren mit Faktor:	1	2	3	4	5	6
Zwischentotal pro Kolonne (Punkte):						
Skalentotal IV (= Summe von Zwischentotal; Punkte in der Auswertungstabelle eintragen):						

15. sieht neue Wege, die Arbeit zu verteilen, und kann andere Personen gezielt für eine Aufgabe einsetzen	<input type="checkbox"/>					
Kolonnensumme (Anzahl Kreuze):						
Multiplizieren mit Faktor:	1	2	3	4	5	6
Zwischentotal pro Kolonne (Punkte):						
Skalentotal V (= Summe von Zwischentotal; Punkte in der Auswertungstabelle eintragen):						

Anhang 6**6.6 Merkblatt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus Durchgangs- und Sachabgabezentren****1. Begriffsklärung****Durchgangszentrum (DZ):**

In einem Durchgangszentrum werden in der Regel Personen untergebracht, die im Asylrechtlichen Verfahren stehen; das heisst, sie warten dort auf den Entscheid ihres Asylgesuchs. Zu den Asylsuchenden gehören oft auch Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter.

Sachabgabezentrum (SAZ):

Dem Zentrum werden Personen zugewiesen, welche, aufgrund eines Nichteintretentsentscheides (NEE) oder eines rechtskräftig negativ beantworteten Asylgesuchs, von der asylrechtlichen Sozialhilfe ausgeschlossen worden sind. Sie erhalten auf Ersuchen hin bis zu ihrer Ausreise Nothilfe in Form von Naturalien. Manchmal kann die Ausreise bspw. aufgrund ungenügender Papiere oder der Weigerung des Heimatstaates, abgewiesene Asylsuchende wieder aufzunehmen, nicht vollzogen werden und die Kinder verbringen mehrere Jahre in dieser Einrichtung.

2. Grundsatz und Regelung im Ausnahmefall

Ab dem Schuljahr 2009/10 sind Kinder und Jugendliche aus Durchgangszentren und Sachabgabezentren ordentlich in Volksschule oder Kindergarten einzuschulen.

1. Die Einschulung erfolgt, sofern noch vorhanden, in eine Klasse für Fremdsprachige (KfF), bzw. in einen lokalen oder regionalen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) (respektive français comme langue seconde (fls)) gemäss BMDV oder direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde des Zentrums mit Unterstützung durch DaZ/fls-Lektionen.
2. Steht keine Klasse für Fremdsprachige (mehr) zur Verfügung, können gemäss BMDV ein zehnwochiger Intensivkurs DaZ/fls zu mindestens 20 Wochenlektionen und ein Aufbaukurs DaZ/fls zu acht bis zwölf Wochenlektionen organisiert werden. Diese Gefässe sind auch für Kinder von Asylsuchenden zu nutzen, auch weil dadurch eine bessere Auslastung zustande kommt bzw. die Durchführung von Kursen eventuell erst ermöglicht wird. Wie alle anderen Kinder in den Intensivkursen sind die Kinder aus den Durchgangs- bzw. Sachabgabezentren administrativ einer Klasse zuzuteilen.
3. Der Übertritt vom Intensivkurs in die Regelklasse erfolgt auf Empfehlung der unterrichtenden DaZ-Lehrkraft. Die Schulleitung nimmt aufgrund dieser Empfehlung die Zuteilung in eine Regelklasse vor. Auf begründeten Antrag hin der DaZ-Lehrkraft an die Schulleitung kann ein Kind den Intensivkurs wiederholen oder nach Möglichkeit für eine weitere zu definierende Anzahl Wochen im Intensivkurs verbleiben (etwa wenn die Zuweisung in eine andere Gemeinde kurz bevorsteht oder ein Kind alphabetisiert werden muss).
4. Wenn der Anteil der Kinder aus DZ/SAZ mit Intensivkursbedarf hoch ist, können gestützt auf Art. 16 Abs. 5 BMV auf dem Dienstweg beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zusätzliche Lektionen beantragt werden.

Anhang 7

6.7 Weiterführende Literatur

AUTOR/-EN	TITEL	VERLAG/ORT	JAHR
Abgottsporn D.	Standards im sonderpädagogischen Angebot	Luzern: SZH Edition	2005
Abrecht F., Hinz, Moser	Perspektiven der Sonderpädagogik	Luchterhand	2000
Bauer-Lasserre C.	Wie wird schulische Integration zum Erfolg?	Schw. Zeitschrift für Sonderpädagogik 2003, 7-8, S. 12-14	2003
Baumann Z.	Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne	Hamburg	2005
Biewer, Gottfried, Neuwied	Vom Integrationsmodell für Behinderte zur Schule für alle Kinder	Luchterhand ISBN 3-472-04848-4	2001
Biewer G.	Vom Integrationsmodell für Behinderte zur Schule für alle Kinder	Luchterhand ISBN 3-472-04848-4	2001
Bitterli T.	Integration eine Utopie ?	Artikel im Schulblatt Kt. SO, 14. März 04	2004
Bless G.	Zur Wirksamkeit der Integration Forschungsüberblick, praktische Umsetzung, Untersuchungen zum Lernfortschritt	Haupt	2007
Bonfranchi R.	Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung in die Regelschule	Schw. Zeitschrift für Sonderpädagogik 2003, Nr. 2, S. 15-20	2003
Born M.	Integration gelingt – warum denn eigentlich?	Schw. Zeitschrift für Sonderpädagogik 2003, Nr. 2, S. 5-10	2003
Buchmann Th.	Psychomotorik-Therapie und individuelle Entwicklung. Bewegung bewegt das Denken und Fühlen.	Edition SZH	2007
Bühler A., Thaler A.	Selber denken macht klug, Rhythmisierung, ein gestalterisches Verfahren in der Heilpädagogik	Edition SZH	2001
Bühler D., Rychner I.	Jedes Kind hat starke Seiten	Pro Juventute	2006
Buholzer A.	Förderdiagnostisches Sehen, Denken und Handeln	Comelius Verlag	2006
Danuser-Zogg E.	Musik und Bewegung, Struktur und Dynamik der Unterrichtsgestaltung	Zürich, Academia Verlag	2002
Dederich M.	Inklusion statt Integration?	Giessen	2006
Eberwein H., Knauer S.	Integrationspädagogik: Kinder mit und ohne Behinderung lernen gemeinsam	Beltz ISBN 978-3-407-83152-1	2002
Eckhart M.	Dokumentation zur vipp-Weiterbildung Wie kann Integration gelingen?	michael.eckhart @uniffr.ch	2007
Eckhart M.	Anerkennung und Ablehnung in Schulklassen. Einstellungen und Beziehungen von Schweizer Kindern und Immigrantenkindern	Haupt	2005
Eckhart M.	Unterricht in heterogenen Schulklassen. Theoretische Überlegungen und explorative Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Schulleistungsschwächen.	In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik (VHN)	2002
Eckhart M.	Integration ist pädagogisch verantwortbar.	In: Info-Organ der Lehrerinnen Deutschfreiburg.	2000.
Eckhart M.	Das Potenzial vielfältig zusammengesetzter Schulklassen	In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik (VHN) Heft 1/2005.	2005
Eckhart M	Anerkennung und Ablehnung in Schulklassen - Einstellungen und Beziehungen von Schweizer Kindern und Immigrantenkindern	Haupt Verlag; ISBN 3-258-06838-0	2005
Egger, Reinöhl, Schmid	Verhaltensauffälligkeit in der integrativen Regelschule. Unveröffentlichte Diplomarbeit	Hochschule für Heilpädagogik Zürich	2004
Eggert D.	Von den Stärken ausgehen. Individuelle Entwicklungspläne in der Lernförderungsdiagnostik	Dortmund, Borgmann	2000
Eisserle G.	Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen in	Lizenziatsarbeit.	2006

	der Regelschule. Belastende Faktoren vor dem Übertritt in die Oberstufe	gabriela.eisserle@phz.ch	
Erzmann T.	Konstitutive Elemente einer allgemeinen (integrativen) Pädagogik und eines veränderten Verständnisses von Behinderung	Frankfurt / M	2003
Feuser G.	Thesen zu "Gemeinsame Erziehung, Bildung und Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten und Schule	Uni ZH, Institut für Sonderpädagogik	2005
Feuser G.	Integration heute – Perspektiven ihrer Weiterentwicklung in Theorie und Praxis	Frankfurt am Main Verlag: Peter Lang ISBN: 3-631-50186-2	2003
Feuser G.	Beiträge zu Integration in der Schriftenreihe: Behindertenpädagogik und Integration	Europ. Verlag der Wissenschaften, Peter Lang	2003
Feyerer E., Prammer W.	Eine kindgerechte Schule für alle	Linz : Universitätsverlag Rudolf Trauner	2002
Feyerer E., Prammer W.	Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I. Anregungen für eine integrative Praxis	Belz Verlag	2003
Fischer A.	Integration behinderter Kinder läuft harzig. Artikel und Interview mit Prof. Dr. G. Feuser	Tages Anzeiger, 11.09.2006	2006
Fröhlich, Heinen, Lamers	Schulentwicklung – Gestaltungs(t)räume in der Arbeit mit schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern	Düsseldorf	2003
Geiling U., Hinz A.	Integrationspädagogik im Diskurs. Auf dem Weg zu einer inklusiven Pädagogik?	Klinkhardt	2005
Graf E.	Schulische Integration von Kindern mit Behinderung	Solothurn, SVCG	2001
Graumann O.	Gemeinsamer Unterricht in heterogenen Gruppen	Rieden	2002
Graumann O.	Gemeinsamer Unterricht in heterogenen Gruppen	Pieden	2002
Grubich R.	Inklusive Pädagogik	Aspach/Wien/Meran	2005
Haeberlein U.	Die Integration von Lernbehinderten	Bern	1999
Häfeli K.	Berufliche Integration für Menschen mit Beeinträchtigungen – Luxus oder Notwendigkeit?	Edition SZH ISBN 978-3-908262-94-7	2008
Halfhide T.	Teamteaching: Wege zum guten Unterricht	LMV Kt. Zürich	2001
Heimlich U.	Sonderpädagogische Fördersysteme. Auf dem Weg zur Integration	Stuttgart, Berlin, Köln Kohlhammer	1999
Hinz A.	Praxis der Integration und der Inklusion	Zeitschrift für Heilpädagogik 53	2002
Huser Joëlle	Lichtblick für helle Köpfe	überarbeitete Ausgabe Interkantonale Lehrmittelzentrale	2004
Integras	Standards in der Sonderschulung – minimale Rahmenbedingungen für Qualität	Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras	2008
Irmann E., Lauper A.	Integration: Unterwegs zu einer gemeinsamen Schule	Bern	1999
Jacobs S.	Integrative Prozesse bei der Teamarbeit im gemeinsamen Unterricht	Hamburg ISBN-13: 978-3-8300-1587-1 ISBN 10: 3-8300-1587-9	2005
Johnson D.W., R.T.	Kooperatives Lernen in der Schule – Kooperative Schule. Tipps, Praxishilfen – Konzepte.	An der Ruhr	2005
Juul J.	Das kompetente Kind	Pro Juventute	2007
Kron M.	"Einzelintegration" und "Integrative Prozesse" Handlexikon der Integrationspädagogik	Bochum Projektverlag	2007
Kronig W.	Die Integration von Immigrantenkindern mit Schulleistungsschwächen. Eine vergleichende Längsschnittuntersuchung über die Wirkung integrierender und separierender Schulformen	Dissertation: Zürich	2000
Kronig W., Haeberlein U., Eckhart M.	Immigrantenkinder und schulische Selektion (Empirische Untersuchungen zur Wirkung integrierender und separierender Schulformen in den Grundschuljahren).	Haupt	2007
Kronig W., Haeberlein U.,	Immigrantenkinder und schulische Selektion. Pädagogische Visionen, theoretische Erklärungen	Bern, Stuttgart, Wien Haupt	2000

Eckhart M.	und empirische Untersuchungen zur Wirkung integrierender und separierender Schulformen in den Grundschuljahren		
Kronig W., Eckhart, M.	Erfolgreiche Förderung ist kein Schutz vor Selektion.	In: "Doppelpunkt". QUIMS Nachrichten H 1, 2003, 10-12.	2003
Kummer Wyss A.	Auf dem Weg zur integrativen Schule, inkl. Q-Kriterien	Schw. Zeitschrift für Sonderpädagogik 2007, 7-8, S. 27-34	2007
Ladenthin V.	Brauchen Hochbegabte eine eigene Didaktik? In F. Fischer & H. Ludwig: " Begabtenförderung als Aufgabe und Herausforderung für die Pädagogik" S. 46-65	Münster: Aschendorff	2006
Lamontagne-Müller L.	Eine Schule für alle – auch für Kinder im Rollstuhl?	SZH Edition Aspekte 2006	2006
Landolt H.	Integrative Schulung aus rechtlicher Sicht	Edition SZH ISBN 978-3-908262-89-3	2007
LCH	Gelingensbedingungen für eine integrierte Förderung für alle. Eine Tarifliste der Pädagogischen Arbeitsstelle LCH zu Handen der Kantonalverbände	www.lch.ch /publikationen/060913_Gbgen_Sonderpaedagogik.pdf	2006
LCH	Schulen können Integrationsaufgaben meistern – aber nur mit der nötigen Ausrüstung	Merkblatt	1999
Le-Zulauf C.	Fördernde Kräfte der schulischen Integration von Kindern mit einer Behinderung	Schw. Zeitschrift für Sonderpädagogik 2004, Nr. 4, S. 30-34	2004
Liesen C.	Inclusive Education: Modell für die Schweiz?	Bern, Haupt	2007
Lumer B.	Integration behinderter Kinder. Erfahrungen, Reflexionen, Anregungen.	Berlin Cornelsen	2005
Mutzeck W., Pallasch W., Popp K.	Integration von Schülern mit Verhaltensstörungen. Grundlagen, Modelle, Praxiserfahrungen.	Beltz	2007
Niedermann A.	Förderdiagnostik im Unterricht	Edition SZH Luzern	2007
Niedermann A.	Heilpädagogische Unterrichtsgestaltung – Studienbuch zur Förderdiagnostik, Basisfunktionsschulung und Klassenführung	Paul Haupt, Bern	2001
Ochsner P., Kenny U., Sieber P.	Vom Störfall zum Normalfall. Kulturelle Vielfalt in der Schule	Chur, Zürich Verlag: Rüegger	2000
Olweus D.	Gewalt in der Schule	Pro Juventute	2007
Plotke H.	Schweizerisches Schulrecht	Haupt	2003
Prokop I.	Schulische Integration von verhaltensauffälligen und behinderten Kindern in Österreich	Seminararbeit am Institut für Psychologie der Uni Wien	2001
Reisinger Ch.	Unterrichtsdifferenzierung	Münster. LIT	2007
Sander A.	Von Integrationspädagogik zu Inklusionspädagogik	In: Sonderpädagogische Förderung 48, Nr 4	2003
Schenz C.	Hochbegabtenförderung als Arbeitsfeld der Sonderpädagogik	In Heilpädagogik online 01/01 (S. 3-25) www.heilpaedagogik-online.com	2004
Schnell I.	Geschichte schulischer Integration	Weinheim / München Juventa Verlag	2003
Schöler J.	Integrative Schule – Integrativer Unterricht	Berlin, Luchterhand	1999
Schönbächler A.	Integrative Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen in Basis- und Grundstufe	Diplomarbeit, ISP Basel, Referent: PD Dr. J. Gruntz-Stoll	2004
Schwager M.	Anerkennung von Heterogenität als Bedingung der inklusiven Schule	Behindertenpädagogik, 4 S. 409 – 413	2006
Seitz S.	Zeit für inklusiveren Sachunterricht	Baltmannsweiler	2005
Sieber P.	Steuerung und Eigendynamik der Aussonderung: Vom Umgang des Bildungswesens mit der Heterogenität	Luzern, Edition SZH	2006
Stamm M.	Unterfordert, unerkannt, genial: Randgruppen unserer Gesellschaft	Zürich, Rüegger	2007

Stedtnitz U.	Mythos Begabung, vom Potenzial zum Erfolg	Huber, Bern	2008
Tücke M.	Schulische Intelligenz und Hochbegabung-Basiswissen	LIT-Verlag	2005
Vetter M.	Psychomotorik und Integration – eine Verbindung mit Chancen	Schw. Zeitschrift für Heil-pädagogik, 12/05, 1/06	2006
Vom Scheidt J.	Das Drama der Hochbegabten Zwischen Genie und Leistungsverweigerung	München, Piper	2006
Walker J.	Gewaltfreier Umgang mit Konflikten in der Grundschule	Cornelsen, Frankfurt	2001
Walker J.	Gewaltfreier Umgang mit Konflikten in der Sekundarstufe I	Cornelsen, Frankfurt	2000
Walther-Müller P.	Grundlagen der Qualität sonderpädagogischer Angebote	Schw. Zeitschrift für Sonderpädagogik 2001, Nr. 10, S. 2-12	2001
Weder H.	Abschaffung der Kleinklassen – und was dann ? ⇒ Referat und Foliensatz	ISP Basel	2001
Weiss A.	Schule halten mit lernschwachen und verhaltensauffälligen Jugendlichen	Diplomarbeit, ISP Basel, Referenten: Dr. H. Werder + Dr. E. Kobi	2002
Witoszynskyi, Schindler, Schneider	Erziehung durch Musik und Bewegung	Verlag: Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, 3. Auflage	2006
Wischer P.	Umgang mit Heterogenität in der Schule - Zwischen Veränderungsnotwendigkeiten und Veränderungsmöglichkeiten	Behindertenpädagogik, 1, Seiten 19-32	2007
Zimmer R.	Handbuch der Psychomotorik	Herder Verlag	2008

[↑ zum Inhaltsverzeichnis ↑](#)